

# **Bericht**

des Rechnungsprüfungsamtes  
über die Prüfung des

## **Jahresabschlusses**

der Stadt Eberswalde  
**zum 31.12.2018**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Prüfungsauftrag</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Beschlussfassung zum geprüften Jahresabschluss 2017</b>	<b>1</b>
<b>3.</b>	<b>Vorbereitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2018</b>	<b>2</b>
3.1	Visakontrolle	2
3.2	Prüfung von Vergaben	5
3.3	Sonderprüfungen	12
3.4	Prüfung von Fördermittelabrechnungen	15
3.5	Kassenprüfungen	17
3.6	Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaft	17
<b>4.</b>	<b>Haushaltssatzung und Haushaltsplan</b>	<b>27</b>
<b>5.</b>	<b>Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf</b>	<b>29</b>
5.1	Gesetzliche Grundlagen	29
5.2	Pflicht zu Aufstellung eines Gesamtabchlusses	30
5.3	Prüfung der Ergebnisrechnung	30
5.4	Prüfung der Finanzrechnung	31
<b>6.</b>	<b>Prüfung der Bilanz</b>	<b>34</b>
6.1	Inventur	34
6.2	Aktiva	35
6.2.1	Anlagevermögen	35
6.2.2	Umlaufvermögen	36
6.2.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	37
6.3	Passiva	37
6.3.1	Eigenkapital	37
6.3.1.1	Basis-Reinvermögen	37
6.3.1.2	Rücklagen aus Überschüssen	38
6.3.1.3	Sonderrücklagen	39
6.3.2	Fehlbetragsvortrag	39
6.3.3	Sonderposten	39
6.3.3.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	40
6.3.3.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	41
6.3.3.3	Sonstige Sonderposten	42
6.3.3.4	Anzahlungen auf Sonderposten	42

6.3.4	Rückstellungen	42
6.3.4.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	43
6.3.4.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	46
6.3.4.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	47
6.3.4.4	Sonstige Rückstellungen	50
6.3.5	Verbindlichkeiten	54
6.3.5.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	54
6.3.5.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	55
6.3.5.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	57
6.3.5.4	Sonstige Verbindlichkeiten	57
6.3.6	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	58
<b>7.</b>	<b>Prüfung des Rechenschaftsberichts</b>	<b>59</b>
<b>8.</b>	<b>Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss</b>	<b>60</b>
8.1	Prüfung des Anhangs	60
8.2	Prüfung der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht	61
8.3	Beteiligungsbericht	61
<b>9.</b>	<b>Prüfung der Haushaltsdurchführung</b>	<b>64</b>
9.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	64
9.2	Ermächtigungsübertragungen	65
9.3.	Spenden	67
9.4	Forderungsmanagement	68
9.5	Bürgerhaushalt	72
<b>10.</b>	<b>Schlussbemerkungen</b>	<b>74</b>

## **1. Prüfungsauftrag**

Nach § 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 10 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 24.11.2011, hat das Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe, den

### **Jahresabschluss 2018**

zu prüfen.

Gemäß § 104 Abs. 2 BbgKVerf hat die Prüfung insbesondere daraufhin zu erfolgen, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
- b) die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- c) die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- d) der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen zum Ergebnis der Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss der Gemeinde einschließlich des Vorschlags zur Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zu enthalten.

## **2. Beschlussfassung zum geprüften Jahresabschluss 2017**

Auf Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 18.02.2020, des Rechnungsprüfungsausschusses am 19.02.2020 und des Hauptausschusses am 20.02.2020 beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.02.2020 (Beschluss-Nr. 7/72/20 und Beschluss-Nr. 7/73/20) gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf über das Ergebnis des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Eberswalde und erteilte dem Bürgermeister Entlastung.

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung des Bürgermeisters wurden gemäß § 82 Abs. 5 BbgKVerf am 25.03.2020 im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde -Eberswalder Monatsblatt- Jahrgang 28, Nr. 3, bekannt gegeben und dem Landrat des Landkreises Barnim als Aufsichtsbehörde am 09.04.2020 mitgeteilt.

### **3. Vorbereitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2018**

Die Prüfungen erfolgten auf der Grundlage der seit 01.01.2012 geltenden Rechnungsprüfungsordnung, die am 24.11.2011 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde.

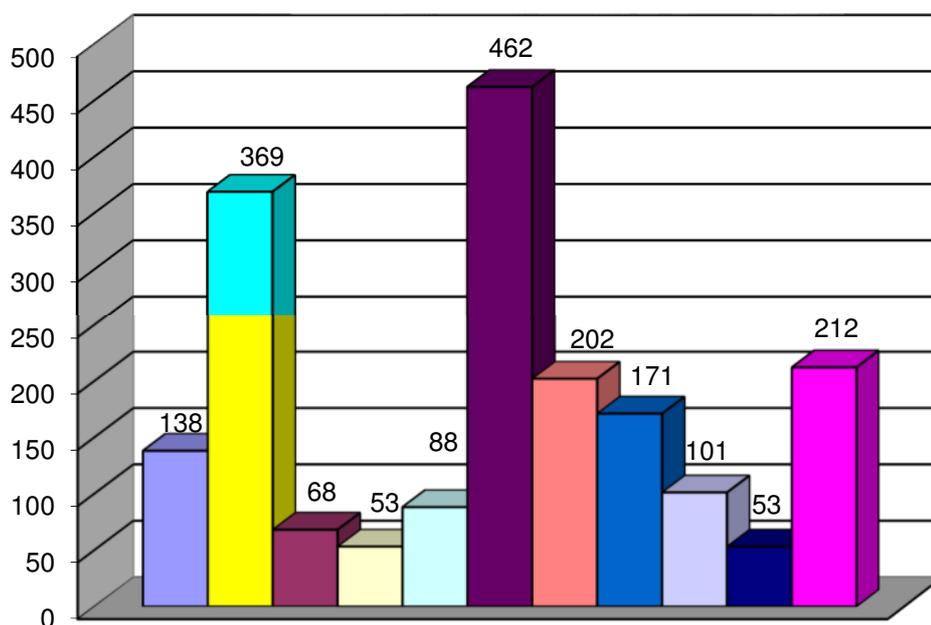
#### **3.1 Visakontrolle**

Entsprechend § 5 Pkt. 2 der Rechnungsprüfungsordnung sind Rechnungen, bei denen der Betrag der Auszahlungsanordnung 2.500,00 EUR überschreitet, vor Fälligkeit mit den Unterlagen und Auszahlungsanordnungen von den zuständigen Organisationseinheiten zunächst dem Rechnungsprüfungsamt zur Visakontrolle vorzulegen. Nach der Prüfung erfolgt die Weiterleitung an die Stadtkasse. Im Haushaltsjahr 2018 wurden bei der Visakontrolle 1917 Rechnungen mit einem Wertumfang von 44.782.718,87 EUR geprüft.

Bei der Visakontrolle wird vom Rechnungsprüfungsamt vor Auszahlung vorbeugend die Gewährleistung der förmlichen Vollständigkeit sowie der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Kassenanordnungen festgestellt. Weiterhin erfolgt bei der Visakontrolle die Prüfung, ob bei den Ausgaben nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wird. Soweit sich die sachliche Richtigkeit nicht ohne weiteres erkennen ließ oder aus den beigefügten Akten nicht zu entnehmen war, wurden die für die Prüfung notwendigen Unterlagen angefordert.

Darüber hinaus ermöglicht die Visakontrolle dem Rechnungsprüfungsamt einen Überblick über die finanziellen Aktivitäten aller Fachämter der Stadtverwaltung und das Erkennen von Risiken, die eine vertiefte Prüfung in bestimmten Fachämtern oder thematische Sonderprüfungen notwendig machen. Der Aufwand für die Visakontrolle wird dabei differenziert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Bei Bedarf werden thematische Schwerpunkte gesetzt. In manchen Fällen lässt erst die Visakontrolle prüfungsrelevante Rückschlüsse zu, die u.a. auch bei anderen regulären Prüfungen hilfreich sind, wie z.B. bei der Prüfung von Fördermittelabrechnungen oder Straßenbau- und Erschließungsbeiträgen. Insoweit ist von einem bedeutsamen präventiven Charakter der Visakontrolle auszugehen.

Die anzahlmäßige Verteilung der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Rechnungen auf die einzelnen Ämter wird nachfolgend dargestellt.



■ Kämmerei 138 (22.617.139,61 €)

■ Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft 369 (3.170.196,55 €)

■ Liegenschaftsamt 68 (1.741.878,18 €)

□ Ordnungsamt, Familiengarten, Brandschutzamt 53 (745.918,16€)

□ Stadtentwicklungsamt (mit Sanierung) 88 (2.317.574,05 €)

■ Amt für Bildung, Jugend und Sport 462 (2.433.461,54 €)

■ Tiefbauamt 202 (4.697.324,59 €)

■ Bauhof 171 (1.498.213,25 €)

□ Hauptamt 101 (851.574,66 €)

■ Rechtsamt, Personalamt 53 (2.236.442,55 €)

■ sonstige (Bürgeramt, Zoo, Kulturamt, Bürgermeisterbereich, Wirtschaftsförderung, Beschäftigungsförderung) 212 (2.472.995,73 €)

Von den 1917 zur Prüfung vorgelegten Rechnungen wiesen 54 Rechnungen bzw. dazugehörige Auszahlungsanordnungen Fehler unterschiedlicher Art auf. Dies entspricht einer Fehlerquote von 2,82 % in Bezug auf die Anzahl der geprüften Rechnungen. Die Fehlerquote ist damit gegenüber dem Vorjahr (2,80 %) nahezu unverändert geblieben.

Für 16 Rechnungen wurden von den Fachämtern falsche Auszahlungsbeträge ermittelt, da verschiedene für den Auszahlungsbetrag zu berücksichtigende Beträge rechnerisch nicht in richtiger Höhe einbezogen wurden. Dabei handelte es sich um Abzüge für den Verbrauch von Baustrom und Bauwasser auf Baustellen, die Höhe von Skontoabzügen, die Mehrwertsteuer oder Beträge, die Grundlage für die Ermittlung von Honoraren bilden.

Bei 17 Auszahlungsanordnungen wurden fehlerhafte Bankverbindungen der Zahlungsempfänger oder fehlerhafte Buchungsdaten wie Produkte, Sachkonten oder Untersachkonten festgestellt. Auch wurde bei einigen Rechnungen die Korrektur der Verbuchung bestimmter Rechnungsbestandteile veranlasst, um eine richtige Einordnung in die Bilanz zu gewährleisten.

In fünf Fällen wurden festgestellt, dass Auszahlungsbeträge bei Schlussrechnungen oder Abschlagszahlungen vom Fachamt falsch ermittelt wurden, da bereits geleistete Zahlungen nicht vollständig oder nicht in richtiger Höhe abgesetzt wurden. Dadurch wurden durch das Fachamt Beträge zur Auszahlung vorgesehen, die im Einzelfall um bis zu 3.093,32 EUR zu hoch waren.

Bei der Prüfung der Auszahlung von Zuschüssen wurde in einem Fall die nochmalige Auszahlung eines Zuschusses i.H.v. 48.000,00 EUR durch das Rechnungsprüfungsamt verhindert und in einem anderen Fall wurde festgestellt, dass nicht alle Bedingungen für die Auszahlung eines Zuschusses erfüllt waren, so dass die Auszahlung nur teilweise erfolgen durfte. Bei einer weiteren Auszahlungsanordnung stellte sich heraus, dass in dem die Auszahlung begründenden Zuwendungsbescheid wichtige Angaben fehlten, die daraufhin vom Fachamt noch ergänzt wurden.

In vier Fällen wurde durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass Rechnungsbeträge in falscher Höhe auf die Auszahlungsanordnungen übertragen wurden und in zwei Fällen wurde ein möglicher Skontoabzug erst durch das Rechnungsprüfungsamt veranlasst.

Zur Prüfung der Rechnungen müssen immer auch weitere Unterlagen herangezogen werden, wie z.B. Angebote, Verträge und Nachtragsvereinbarungen sowie Aufmaße. In drei Fällen stellte das Rechnungsprüfungsamt fest, dass diese Unterlagen nicht mit der entsprechenden Rechnung übereinstimmten. Dies betraf Einzelpreise, die in der Rechnung nicht mit dem Angebot übereinstimmten, Mengenangaben in der Rechnung, die nicht dem Aufmaß entsprachen und Nachtragsleistungen, die doppelt in der Rechnung aufgeführt waren.

In drei Fällen wurde wiederum festgestellt, dass Rechnungen vom Fachamt trotz entsprechender Unterschrift nicht auf sachliche Richtigkeit geprüft worden sein können. Mehrere Positionen in den Rechnungen waren hier mit den im Rechnungsprüfungsamt vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar und auch im Fachamt

lagen derartige Unterlagen nicht vor, woraufhin diese erst bei den ausführenden Firmen angefordert wurden. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit ist für ein funktionierendes internes Kontrollsystem unerlässlich und muss von den dafür befugten Beschäftigten entsprechend sorgfältig erfolgen.

In einem weiteren Fall wurde beim Ankauf eines Vermögensgegenstandes ein werterhöhender Zuschlag vom Fachamt akzeptiert, der sich jedoch nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt als ungerechtfertigt herausstellte. Letztendlich mussten dadurch 4.928,02 EUR weniger für den Ankauf verausgabt werden.

In mehreren Fällen wurden die Auszahlungsanordnungen vor der Bezahlung nicht im Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt, obwohl der Auszahlungsbetrag über 2.500,00 EUR lag. Die nachträglichen Prüfungen ergaben in diesen Fällen keine Beanstandungen.

Die beanstandeten Auszahlungsanordnungen wurden auf Veranlassung des Rechnungsprüfungsamtes korrigiert. Weiterhin wurde den Mitarbeitern aus gegebenem Anlass wiederholt die Bedeutung der Unterschrift zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erläutert.

Bei gravierenden Feststellungen wurden die Amtsleiter der verantwortlichen Fachämter informiert und es fand eine Auswertung zur künftigen Vermeidung der Beanstandungen statt. Die zuständigen Sachbearbeiter wurden immer informiert, da von diesen auch die entsprechenden Korrekturen durchgeführt werden mussten.

### **3.2 Prüfung von Vergaben**

Die Prüfung von Vergaben gehört entsprechend Kommunalverfassung zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Entsprechend § 4 Pkt. 4b der Rechnungsprüfungsordnung wird vom Rechnungsprüfungsamt regulär eine Prüfung der Vergaben ab einem Auftragswert von 5.000,00 EUR durchgeführt. In der seit 01.01.2012 geltenden Rechnungsprüfungsordnung ist erstmals festgelegt, dass auch Vergaben von Planungsleistungen durch das Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung geprüft werden. Vergaben von Planungsleistungen, deren Vergütung überwiegend in den §§ 1 - 56 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) verbindlich geregelt ist, werden ab einem Auftragswert von 50.000,00 Euro brutto geprüft. Vergaben von Planungsleistungen, deren Vergütung überwiegend frei vereinbart werden kann, werden, wie alle anderen Vergaben, ab einem Auftragswert von 5.000,00 EUR geprüft.

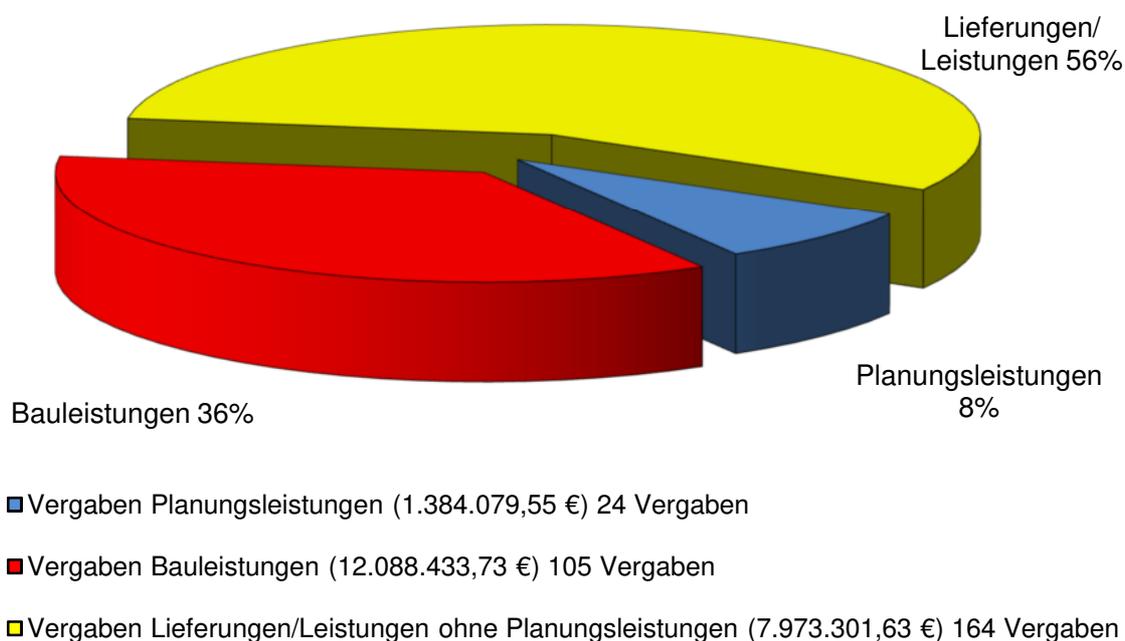
Die Prüfung der Vergaben muss nach § 4 Pkt. 4 der Rechnungsprüfungsordnung vor Auftragserteilung erfolgen und richtet sich auf die Rechtmäßigkeit, einschließlich der Bewertung der Wirtschaftlichkeit und die Einhaltung der für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Vorschriften und Grundsätze.

Durch Änderung des § 30 KomHKV Brandenburg wurde festgelegt, dass ab 01.05.2018 die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) auch für die Kommunen des Landes Brandenburg für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen anzuwenden ist. Die Unterschwellenvergabeordnung ersetzt die VOL/A, Abschnitt 1. Dies hat u.a. zur Folge, dass für Vergaben von Planungsleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte, die bisher ausschließlich dem Haushaltsrecht unterlagen, nun die UVgO anzuwenden ist

Im Haushaltsjahr 2018 wurden insgesamt 293 Vergabevorgänge mit einer Gesamtauftragssumme von 21.445.814,91 EUR geprüft.

Unter den im Jahr 2018 geprüften Vergaben waren auch 43 Vergaben von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen mit einem Auftragswert unter 5.000,00 EUR. Teils war die Prüfung dieser Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt selbst veranlasst aufgrund einer Intensivierung der Innenrevision in korruptionsgefährdeten Bereichen entsprechend dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Maßnahmenkatalog gegen Korruption, teils erfolgte die Vorlage von den Fachämtern selbst, um Fehler auszuschließen. Bei diesen 43 Vergaben handelte es sich größtenteils um freihändige Vergaben.

Die anzahlmäßige Verteilung der vom Rechnungsprüfungsamt insgesamt geprüften Vergaben wird nachfolgend dargestellt.



Der formelle Teil der Vergabeverfahren für Ausschreibungen von Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsleistungen wurde von der ausschreibenden Stelle des Hauptamtes (SG Zentrale Dienste) durchgeführt. Für Vergaben von Bauleistungen wurde der formelle Teil der Vergabeverfahren von der ausschreibenden Stelle des Tiefbauamtes (SG Bauverwaltung) durchgeführt. Das

formelle Vergabeverfahren beinhaltet dabei u.a. die Zusammenstellung und Veröffentlichung der Vergabeunterlagen, die Durchführung der Submission, eine erste Durchsicht der eingegangenen Angebote und gegebenenfalls die Erstellung der Beschlussvorlagen, wenn eine Beteiligung des Hauptausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung notwendig ist.

Regelmäßige Schulungen der Beschäftigten zum Vergaberecht werden auch weiterhin angeboten, da das Vergaberecht ständig im Wandel ist. Am 06.06.2018 wurde für alle Beschäftigten, die mit Vergabeverfahren befasst sind, ein Inhouse-Seminar zur neuen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) durchgeführt.

Von den insgesamt 105 geprüften Vergaben von Bauleistungen waren 49 freihändige Vergaben. Es wurden insgesamt 164 Vergaben von Lieferungen und Leistungen geprüft. Davon handelte es sich bei 137 Vergaben um freihändige Vergaben oder Verhandlungsvergaben bzw. im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte um Verhandlungsverfahren. Das Rechnungsprüfungsamt hatte außerdem 24 Verfahren zur Vergabe von Planungsleistungen zu prüfen, die größtenteils ebenfalls freihändig, als Verhandlungsvergabe oder im Verhandlungsverfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben wurden.

Gemäß § 30 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) sind öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Dem Abschluss von Verträgen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen. Die VOB ist im Vergabeverfahren für Bauleistungen unter Beachtung bestimmter Maßgaben anzuwenden. Dabei gilt unbeschadet dieser Anforderung für die Vergabe von Bauleistungen, dass eine beschränkte Ausschreibung auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 1.000.000,00 EUR nicht überschreitet, und dass eine freihändige Vergabe auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000,00 EUR nicht überschreitet. Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsleistungen sind im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte seit dem 01.05.2018 die Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) unter Beachtung bestimmter Maßgaben anzuwenden, wobei eine beschränkte Ausschreibung oder eine Verhandlungsvergabe auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000,00 EUR nicht überschreitet.

Dem steht entgegen, dass für Maßnahmen, die mit Fördermitteln finanziert wurden, die erhöhten Wertgrenzen meist keine Anwendung fanden, da die Maßgaben der Fördermittelgeber bei der Wahl des Vergabeverfahrens zwingend zu beachten waren. Bei geförderten Maßnahmen hat nach wie vor überwiegend die öffentliche Ausschreibung Vorrang. Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen zulässig und müssen nachvollziehbar inhaltlich begründet sein. Bei Nichtbeachtung kann es zur vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Fördermittel kommen. Im

Hinblick auf eine sparsame Verwendung der stadteigenen Haushaltsmittel muss jedoch trotzdem auch bei Maßnahmen, die ohne Fördermittel finanziert werden, vom Fachamt eingeschätzt werden, ob durch eine öffentliche Ausschreibung ein günstigeres Ausschreibungsergebnis erzielt werden kann. Der sehr hohe Anteil von 84 % freihändiger Vergaben, Verhandlungsvergaben oder Verhandlungsverfahren bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ist dem Umstand geschuldet, dass hier meist kein Einsatz von Fördermitteln erfolgt.

Seit dem 01.01.2012 gilt das Brandenburgische Vergabegesetz. Dieses stellt Mindestanforderungen für die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von mehr als 3.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

Die Verpflichtung der Bieter, den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten mindestens die jeweils geltenden Arbeitsentgeltbedingungen zu gewähren, muss Bestandteil des Angebotes sein. Weiterhin muss nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz die Einhaltung der vereinbarten Arbeitsentgeltbedingungen durch den Auftraggeber kontrolliert werden. Dies erfolgt als Plausibilitätsprüfung im Rahmen der Prüfung der Rechnung durch das Fachamt oder als Stichprobenkontrolle aus konkretem Anlass bzw. als Zufallsstichprobe. Von den Fachämtern werden entsprechend den Bestimmungen des Brandenburgischen Vergabegesetzes Mindestlohnvereinbarungen abgeschlossen und wenn notwendig Prüfungen zur Angemessenheit von Preisen im Rahmen des Vergabeverfahrens durchgeführt.

Nach § 14 Brandenburgisches Vergabegesetz gewährt das Land Brandenburg den Städten für den mit der Anwendung des Gesetzes verbundenen höheren Verwaltungsaufwand einen finanziellen Ausgleich. Der Ausgleich bemisst sich nach dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die eigenen Beschaffungsvorgänge. Eine Erstattungsverordnung mit konkreten Regelungen ist seit dem 18.01.2013 in Kraft.

Für die Jahre 2012 und 2013 wurden für die Stadt Eberswalde 20.785,89 EUR Kostenerstattung vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg festgesetzt. Dieser Betrag ist im Februar 2020 bei der Stadt eingegangen.

Im Dezember 2019 erhielt die Stadt Eberswalde für die Jahre 2014, 2015 und 2016 insgesamt 26.129,99 EUR Kostenerstattung nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz.

In der Neufassung des Brandenburgischen Vergabegesetzes ist die Kostenerstattung ab dem 01.01.2017 einfacher geregelt, indem ein fester Betrag für die Verteilung an die Kommunen vorgesehen ist. Die Verteilung erfolgt pauschal jeweils zu drei Vierteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche der Kommune. Die

Stadt Eberswalde erhielt nach dieser Berechnung für 2017 eine Kostenerstattung i.H.v. 6.305,80 EUR und für 2018 i.H.v. 6.394,07 EUR.

Die nachstehend aufgeführten Beanstandungen beziehen sich teilweise auf die Abwicklung des formellen Teils der Vergabeverfahren und teilweise auch auf die fachliche Auswertung, die im zuständigen Fachamt vorgenommen wurde.

Von den 293 vor Auftragserteilung zur Prüfung vorgelegten Vergaben waren 38 Vergaben fehlerhaft, wobei bei einzelnen Vergaben mehrere verschiedene Fehler auftraten. Dies entspricht einer Fehlerquote von 12,97 % in Bezug auf die Anzahl der geprüften Vergaben. Die Fehlerquote hat sich gegenüber dem Vorjahr damit leicht verbessert, im Jahr 2017 lag die Fehlerquote bei 13,54%. Die Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes konnten immer während der jeweiligen Vergabeprüfung ausgeräumt werden und wurden immer mit den zuständigen Beschäftigten ausgewertet.

Nachfolgend werden die verschiedenen Fehlerquellen aufgezeigt.

Bei der Mehrzahl der dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Vergaben war hauptsächlich der Angebotspreis auch unter Berücksichtigung bestimmter Folgekosten ausschlaggebendes Wertungskriterium. Bei vielen Vergaben war zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes aber auch das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis maßgeblich. Um hier eine transparente und diskriminierungsfreie Beurteilung der Angebote vornehmen zu können, wurden bei diesen Vergaben Bewertungsmatrizen eingesetzt. Die jeweilige Bewertungsmatrix wird dabei in den Vergabeunterlagen mit veröffentlicht, so dass die Bieter schon bei der Erstellung ihrer Angebote davon Kenntnis haben und dies berücksichtigen können. In der späteren Auswertung der Angebote darf dann von der veröffentlichten Bewertungsmatrix nicht mehr abgewichen werden. Bei neun Vergaben ergaben sich Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes bei der Anwendung der veröffentlichten Bewertungsmatrix durch das Fachamt, indem die Bewertungskriterien nicht richtig angewandt wurden oder die Vergabe der Bewertungspunkte einzelner Kriterien, speziell des Kriteriums Preis, fehlerhaft erfolgte. In einem Fall wurde dabei durch das Fachamt auch nicht berücksichtigt, dass das Kriterium Preis immer mit mindestens 30 % in die Wertung eingehen sollte. Die Bewertungsmatrix mit 20 % Anteil des Kriteriums Preis musste in diesem Fall jedoch so angewendet werden, wie sie veröffentlicht wurde. Mit einem höheren Anteil des Kriteriums Preis hätte sich eine andere Zuschlagserteilung ergeben.

Bei neun Vergaben stellte das Rechnungsprüfungsamt Fehler in der rechnerischen Auswertung der Angebote fest, die zu Abweichungen von bis zu 10.000,00 EUR bei den in die Auswertung einzubeziehenden Angebotspreisen führten.

In sieben Fällen wurde festgestellt, dass verschiedene Angebotsbestandteile, z.B. gewährte Nachlässe, falsch in die Auswertung einbezogen wurden. Die Vergleichbarkeit der Angebote war außerdem in einigen Fällen nicht gegeben. Das Rechnungsprüfungsamt veranlasste in diesen Fällen eine Korrektur. Die in den Angebotsvergleich einzubeziehenden Angebotssummen wichen dabei um bis zu 19.000,00 EUR von der Auswertung, die das Fachamt vorgenommen hatte, ab.

In fünf Fällen wurden Bieter ungerechtfertigt von der weiteren Angebotswertung ausgeschlossen oder es wurden Bieter in die weitere Angebotswertung einbezogen, die zwingend auszuschließen gewesen wären. Seit dem 19.10.2018 dürfen öffentliche Auftraggeber ihre EU-Vergabeverfahren nur noch durchgängig elektronisch durchführen. Das bedeutet auch, dass Angebote oder Teilnahmeanträge in EU-Vergabeverfahren nur noch in elektronischer Form entgegengenommen werden dürfen. Auch die gesamte Kommunikation mit den Bietern im Vergabeverfahren, von der Bekanntmachung bis zur Zuschlagserteilung, darf in diesen Verfahren nur noch elektronisch erfolgen. Es wurde festgestellt, dass bei den Bietern teilweise noch Unsicherheiten bei dieser Form der Durchführung der Vergabeverfahren bestehen. Die Stadt Eberswalde bedient sich zur Durchführung ihrer Vergabeverfahren des Vergabemarktplatzes des Landes Brandenburg als elektronischer Plattform zur einheitlichen Abwicklung von Vergaben für alle öffentlichen Auftraggeber in Brandenburg. Um die bestehenden Unsicherheiten bei den Bietern bei der Nutzung des Vergabemarktplatzes des Landes Brandenburg abzubauen, hat die ausschreibende Stelle des Tiefbauamtes eine umfassende Anleitung zur Nutzung des Vergabemarktplatzes des Landes Brandenburg auf die Homepage der Stadt Eberswalde gestellt. Dies trägt hoffentlich mit dazu bei, dass sich die Anzahl der eingereichten Angebote wieder erhöht.

In fünf Fällen wurde festgestellt, dass die Dokumentation des Vergabeverfahrens nicht den Vorschriften entsprach und Auffälligkeiten im Vergabeverfahren nicht ausreichend im Vergabebericht dokumentiert waren. Bei diesen Vergaben wurde der Vergabebericht entsprechend präzisiert bzw. ergänzt, so dass auch Dritte, wie z.B. Fördermittelgeber, die nicht direkt mit dem Vergabeverfahren befasst waren, die Gründe für die Zuschlagserteilung nachvollziehen können.

In einem Fall wurden Angebote nicht durch Beschäftigte der Stadt eingeholt, sondern durch ein beauftragtes Planungsbüro. Dies sollte unterbleiben, da Manipulationen bei dieser Verfahrensweise nicht ausgeschlossen werden können. Planungsbüros dürfen nur bei der fachtechnischen Auswertung der bei der Stadt eingegangenen Angebote tätig werden und sind in diesem Fall nach dem Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag zu verpflichten.

Von den Bietern werden in der Regel zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Eignungsnachweise gefordert. Eignungsnachweise, die

im Rahmen einer Präqualifizierung erworben wurden, werden dabei ebenfalls zugelassen. Bei zwei Vergaben lagen geforderte Eignungsnachweise für den Bieter selbst oder die zum Einsatz kommenden Nachauftragnehmer nicht vollständig vor oder waren ungültig. In diesen Fällen wurden die fehlenden bzw. gültigen Eignungsnachweise von den Firmen angefordert und nachgereicht. Bei einzelnen Vergaben fehlten auch die geforderten Angaben zur Kalkulation des Angebotspreises. Da diese Angaben bei etwaigen Nachträgen zur Preisprüfung wichtig sind, wurden auch diese Angaben nachgefordert.

Bei den genannten beanstandeten Vergaben kam es nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt in sechs Fällen zu einer anderen Zuschlagserteilung als durch das Fachamt vorgeschlagen wurde. Dabei ergaben sich immer niedrigere Auftragssummen, die in einzelnen Fällen auch ganz erheblich niedriger waren.

Zu formellen Fehlern, wie geleistete Unterschriften durch nicht dazu befugte Mitarbeiter bzw. fehlende Unterschriften der zur Vergabeentscheidung befugten Mitarbeiter oder unrichtige Angaben zur Finanzierungsquelle kam es außerdem bei mehreren geprüften Vergaben. Die Prüfung der Angebote einschließlich der rechnerischen Prüfung durch das Fachamt wurde ebenfalls bei mehreren Vergaben nicht dokumentiert.

In innerdienstlichen Vorschriften ist festgelegt, dass bei der Durchführung von Vergaben immer das Mehr-Augen-Prinzip anzuwenden ist. Kein Beschäftigter darf eine Vergabe allein und abschließend bearbeiten. Es muss sichergestellt sein, dass immer mindestens 2 Personen an Entscheidungen über eine Vergabe mitwirken. In Einzelfällen wurde dieses Prinzip nicht eingehalten und das Rechnungsprüfungsamt veranlasste in diesen Fällen die Dokumentation der Vorlage der Vergabe bei einem zweiten Beschäftigten des Fachamtes.

Weiterhin erhielt das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2018 eine Auszahlungsanordnungen zur Prüfung, der ein Auftrag mit einem Wert über 5.000,00 EUR zugrunde lag, ohne dass im Vorfeld eine Vergabe zur Prüfung im Rechnungsprüfungsamt vorgelegt wurde. Eine nachträgliche Prüfung des vorliegenden Vergabevermerkes ergab Ordnungsmäßigkeit.

Bei mehreren Vergaben wurde das Rechnungsprüfungsamt bereits vor Erstellung des Vergabevorschlages durch das zuständige Fachamt in die Auswertung einbezogen. Bei einer Vielzahl von Vergaben wurde das Rechnungsprüfungsamt auch bereits bei der Erstellung der Vergabeunterlagen beteiligt und gab vor allem Hinweise zur Erstellung von Bewertungsmatrizen oder zu Formulierungen in den Vergabeunterlagen, was zur Vermeidung von Beanstandungen bei der eigentlichen Vergabeprüfung führte.

### 3.3 Sonderprüfungen

Im Haushaltsjahr 2018 wurden vom Rechnungsprüfungsamt folgende Sonderprüfungen durchgeführt:

Amt	Inhalt	Abschluss der Prüfung am
<b>Tiefbauamt</b>	Triftstraße Straßenbeleuchtung Straßenbaubeiträge	08.05.2018
	Paul-Trenn-Straße Erschließungsbeiträge Vorausleistungen	01.06.2018
	Teuberstraße Straßenbeleuchtung Straßenbaubeiträge	04.06.2018
	Kiefernweg Straßenbaubeiträge	18.06.2018
	Fliederallee Straßenbaubeiträge und Kostenersatz für Grundstückszufahrten	27.06.2018
	Rosenberg Erschließungsbeiträge Straßenbaubeiträge Fahrbahn Vorausleistungen Beleuchtung	10.07.2018
	Wildparkstraße Straßenbaubeiträge	11.07.2018
	Erhebung von Sondernutzungsgebühren in den Jahren 2017 und 2018	22.08.2018
	Betriebskostenabrechnung 2016, 2017 und 2018 und Plankalkulation 2019/2020 für den Gewässer- und Deichverband (GEDO)	11.09.2018
	Betriebskostenabrechnung 2016, 2017 und 2018 und Plankalkulation 2019/2020 für den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“	12.09.2018 25.09.2018

	Kleines Berg/Treidelweg Straßenbaubeiträge	07.12.2018
<b>Amt für Bildung, Jugend und Sport</b>	Kitagebührenkalkulation für Kita-Satzung 2018	16.08.2018
	Betriebskostenabrechnungen 2017 für Kitas freier Träger	
	Kita „Zwergenland“ Verein Zwergenland e.V.	25.06.2018
	Kita Freie Montessorischule Freie Montessorischule Barnim e.V.	25.07.2018
	Kita „Arche Noah“ Evangelische Kirchengemeinde Finow	31.07.2018
	Kita „Regenbogen“ Volkssolidarität Barnim e.V.	23.10.2018
	Hort „Nordlicht“ Bildungsverein Buckow e.V.	24.10.2018
	Kita „Haus der fröhlichen Kinder“ Kinder- und Jugendhilfe in Schorfheide gGmbH	06.11.2018
	Evangelischer Kindergarten Pfeilstraße Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde	03.04.2019
	Kita „Kinderland“ AWO Kreisverband Bernau e.V.	30.04.2019
	Kita „Morgenglanz“ Waldorfpädagogik e.V.	02.05.2019
<b>Bauhof</b>	Betriebskostenabrechnung 2017 Straßenreinigung und Winterdienst	16.05.2018
	Betriebskostenabrechnung 2017 für die Niederschlagswasserbeseitigung	15.06.2018
	Plankalkulation 2019/2020 Straßenreinigung und Winterdienst	26.06.2018

	Plankalkulation 2019/2020 für die Niederschlagswasserbeseitigung	01.08.2018
	Betriebskostenabrechnung 2017 Friedhöfe	16.08.2018
	Personalkostensätze 2019/2020	22.08.2018
<b>Amt für Brandschutz</b>	Haushaltswirtschaft beim Amt für Brandschutz	14.11.2018
<b>Ordnungsamt/ Familiengarten</b>	Mieten für das Gelände und die Gebäude des Familiengartens 2017	27.07.2018
<b>Jugendkoordinatorin</b>	Kommunale Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Eberswalde im Jahr 2016	05.07.2018
<b>Referentin für soziale Angelegenheiten</b>	Prüfung der kommunalen Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen in der Stadt Eberswalde im Jahr 2016	08.10.2018

Im Haushaltsjahr 2018 umfasste die Prüfung der Berechnung von Straßenbaubeiträgen und Erschließungsbeiträgen 8 Baumaßnahmen. Bei einer Maßnahme umfasste dies auch die Prüfung des Kostenersatzes für Grundstückszufahrten. Bei zwei Beitragsberechnungen ergab sich nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt eine Korrektur, die die Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes betraf. Die Erstellung der Beitragsbescheide durch das Tiefbauamt erfolgte erst nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unter Berücksichtigung der notwendigen Korrekturen.

Ergänzend zu den oben dargestellten Prüfungen wurden im Haushaltsjahr 2018 auch die entsprechenden Annahmeanordnungen und damit die richtige Buchung der Einnahmen aus diesen Beiträgen geprüft. Hier musste in einem Fall eine Korrektur vorgenommen werden, da die Beiträge, die auf Grundstücke der Stadt selbst entfallen nicht als Sonderposten verbucht werden dürfen.

Umfassende Prüfungen wurden auch 2018 wieder bei den Kindertagesstätten in freier Trägerschaft durchgeführt, da die Stadt Eberswalde mit entsprechenden Zuschüssen einen erheblichen Anteil an der Finanzierung dieser Einrichtungen trägt. Insgesamt gab es im Haushaltsjahr 2017 in der Stadt Eberswalde 12 Kindertagesstätten, die von freien Trägern betrieben wurden. Eingereicht und geprüft wurden im Haushaltsjahr 2018 die Betriebskostenabrechnungen 2017 von 9 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft. Von 3 freien Trägern wurden keine Zuschüsse bei der Stadt Eberswalde beantragt.

Im Laufe des Haushaltsjahres 2017 wurden im Rahmen der Zuschussvorauszahlung für sonstige Betriebskosten an die freien Träger 818.213,79 EUR gezahlt. Aufgrund des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg, der Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in der Stadt Eberswalde (Kita-Finanzierungsrichtlinie) sowie des Vergleiches mit den städtischen Einrichtungen wurden durch das Rechnungsprüfungsamt jedoch bei einigen freien Trägern bestimmte Ausgaben nicht als zuschussfähig anerkannt. Insbesondere betraf dies Kosten, die durch Fehler in der Abrechnung entstanden bzw. Kosten, die über den entsprechend Festsetzungsbescheiden der Stadt mit den freien Trägern vereinbarten Höchstzuschüssen lagen.

Als Ergebnis der Prüfung ergaben sich im Verhältnis zu den bereits im laufenden Haushaltsjahr gezahlten Zuschüssen Rückzahlungen für das Haushaltsjahr 2017 für 5 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft i.H.v. 88.161,97 EUR und für 4 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft Nachzahlungen i.H.v. 20.123,29 EUR.

Insgesamt war somit nach Prüfung eine Reduzierung der Zuschüsse an die freien Träger i.H.v. 68.038,68 EUR zu verzeichnen.

Die Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden führte ab 01.01.2019 zu einer veränderten Abgrenzung der Verbandsgebiete des Wasser- und Bodenverbandes Finowfließ und des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch. Aus den geänderten Flächen, den Betriebskostenabrechnungen der Jahre 2016, 2017 und 2018 und der Plankalkulation 2019/2020 ergaben sich veränderte Kosten, die zu veränderten Umlagen führten.

Mit der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ wurde der Umlagesatz von 0,000963 EUR/m<sup>2</sup> auf 0,001036 EUR/m<sup>2</sup> ermittelter Grundstücksfläche erhöht. Mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch verringerte sich der Umlagesatz von 0,00262 EUR/m<sup>2</sup> auf 0,001644 EUR/m<sup>2</sup> ermittelter Grundstücksfläche. Beide Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung vom 22.11.2018 gefasst.

### **3.4 Prüfung von Fördermittelabrechnungen**

Wenn von der jeweiligen Bewilligungsbehörde eine Bestätigung der gemeindlichen Rechnungsprüfung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abrechnung der Fördermittel gefordert war, wurden die Verwendungsnachweise vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Im Jahr 2018 erfolgte die Prüfung folgender Maßnahmen:

Fachamt	Vorhaben	zuwendungs- fähige Gesamt- kosten in EUR	Prüfung am
<b>Kulturamt</b>	Museumspädagogische Arbeit 2017	2.227,34	28.02.2018
	Theater und Musik für Eberswalde 2017	51.938,20	15.03.2018
	Evangelisch in Eberswalde - Die Reformation und ihre Folgen	19.994,74	13.04.2018
	Restaurierung Sammlungsgut/ Präventive Konservierung	6.081,50	28.05.2018
	Stadtfest FinE 2018	84.162,12	30.08.2018
<b>Stadtentwicklungsamt</b>	Geschäftsstelle Innenstadtforum Netzwerk Soziale Stadt	50.000,00	24.04.2018
	Borsighalle Förderabschnitt 2016	207.000,00	25.06.2018
<b>Amt für Bildung, Jugend und Sport</b>	Tätigkeit von Praxisberaterinnen für Kitas	37.275,32	20.02.2018
<b>Bauhof</b>	LED-Beleuchtung TGE-Gelände	68.090,22	01.03.2018
<b>Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus</b>	Wirtschaftsnahe Infrastruktur, Fortführung Regionalbudget 08.07.2015 - 07.07.2018	317.224,48	16.07.2018

Im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise waren bei einer Maßnahme Korrekturen notwendig. Diese bezogen sich hauptsächlich auf die Höhe der abgerechneten Ausgaben.

Vom Rechnungsprüfungsamt festgestellte Beanstandungen wurden vor Weitergabe der Verwendungsnachweise an den Fördermittelgeber von den Fachämtern ausgeräumt. Wenn dies nicht erfolgt, müssen die Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes als Stellungnahme für die Fördermittelgeber dokumentiert werden.

### **3.5 Kassenprüfungen**

Entsprechend § 4 Pkt. 3 der Rechnungsprüfungsordnung ist vom Rechnungsprüfungsamt bei der Stadtkasse und bei jeder ihrer Zahlstellen mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen.

Handvorschüsse und Gebührenkassen sind entsprechend Anlage 1 Pkt. 9.1 der Dienstanweisung über die Aufgabenwahrnehmung in der Stadtkasse vom 09.07.2013 mindestens einmal im Jahr vom Amtsleiter oder von einer von ihm beauftragten Dienstkraft unvermutet zu prüfen. Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt entsprechend § 4 Pkt. 3 der Rechnungsprüfungsordnung Handvorschüsse und Gebührenkassen.

Die Stadtverwaltung hatte 2018 neben der Stadtkasse und ihrer Zahlstelle weitere

- 2 Zahlstellen eingerichtet,
- 28 Handvorschüsse ausgereicht,
- 22 Ämter bzw. Einrichtungen berechtigt, Gebühren einzunehmen und Wechselgeldkassen zu führen.

Eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme bei der Stadtkasse sowie ihrer Zahlstelle fand am 08.05.2018 statt. Eine unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse sowie ihrer Zahlstelle wurde im Zeitraum vom 06.11. - 20.12.2018 (nicht fortlaufend) durchgeführt. Über die unvermutete Kassenprüfung wurde ein entsprechendes Prüfprotokoll angefertigt und im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt.

Bei der unvermuteten Kassenbestandsaufnahme, den Prüfungen bei den Zahlstellen Zoo und Tourist-Information Eberswalde sowie weiterer Einnahmekassen und Handvorschüsse wurde Ordnungsmäßigkeit festgestellt.

### **3.6 Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaft**

Entsprechend § 5 Pkt. 4 der Rechnungsprüfungsordnung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Kalkulationen sowie der Gebührenbedarfsrechnung für kostenrechnende Einrichtungen.

Im § 63 Abs. 2 BbgKVerf wird die Forderung gestellt, dass die Haushaltsmittel nicht nur sparsam, sondern auch wirtschaftlich zu verwalten sind. Daraus ergibt sich die Frage, ob überall in der Verwaltung die betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen sind. Unbestritten möglich ist dies vor allem in solchen öffentlichen Bereichen, in denen Entgelte für die von diesen Bereichen erbrachten Leistungen erhoben werden. Diese müssen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Innerhalb einer Gemeinde gehören hierzu sowohl Eigenbetriebe als auch kostenrechnende Einrichtungen.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden in der Stadt Eberswalde 3 Einrichtungen als kosten-rechnende Einrichtung geführt. Diese sind:

1. Friedhöfe
2. Straßenreinigung (Sommer- und Winterdienst)
3. Niederschlagswasserbeseitigung

Nachfolgend werden die für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 relevanten Betriebskostenabrechnungen (Bka), Nach- und Plankalkulationen erläutert. Diese sind:

- Bka und Nachkalkulation Friedhöfe 2017
- Bka und Nachkalkulation Straßenreinigung und Winterdienst 2017
- Plankalkulation Straßenreinigung und Winterdienst 2019/20
- Bka und Nachkalkulation Niederschlagswasserbeseitigung 2017
- Plankalkulation Niederschlagswasserbeseitigung 2019/2020

### Friedhöfe

Im August 2018 wurde die Betriebskostenabrechnung und Nachkalkulation 2017 für die städtischen Friedhöfe zur Prüfung vorgelegt. Diese zeigen das nachfolgend dargestellte Ergebnis. Zum besseren Vergleich wird die Plankalkulation 2018/19, erstellt im Jahr 2017, noch einmal mit dargestellt.

<b>Friedhöfe</b>	Bka und Nachkalkulation 2017 EUR	Plankalkulation 2018/19 EUR
Betriebskostenabrechnung/ Nach-/ Plankalkulation		
Kosten gesamt aus Bka/ Plan	835.693,12	897.056,90
davon		
- Eigenanteil „öffentliches Grün“	- 193.592,15	- 215.293,66
- Kosten für Ehren-, Kriegs- und Sozialgräber	- 63.360,41	- 67.279,27
- sonstige Kosten (Verwaltungskosten und Leistungen gegen Kostenersatz)	- 32.536,82	- 35.882,27
Unterdeckung Vorjahre	+ 279.339,08	+ 89.189,62
Kosten aus Friedhofsgebühren zu decken		
- lt. Bka/ Plan	546.203,74	578.601,70
- lt. Nachkalkulation	825.542,82	667.791,32

Erlöse bei 100% Kostendeckung (Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr) (Erlöse Plan bei Vorschlag Verwaltung zur Satzungsänderung)	557.531,48	667.693,50 (460.848,00) (471.486,00)
davon		
- Zuweisung Kreis für Ehren-, Kriegs- und Sozialgräber	- 30.189,79	
- Einnahmen aus Leistungen gegen Kostenersatz	- 30.565,50	
Erlöse aus Friedhofsgebühren bei 100% Kostendeckung (Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr) (Erlöse Plan bei Vorschlag Verwaltung zur Satzungsänderung)	496.776,19	667.693,50 (460.848,00) (471.486,00)
Gebührenunterdeckung aus Bka/ Plan	49.427,55	
Gebührenunterdeckung aus Nachkalkulation	328.766,63	206.943,33 bei unveränderter Gebühr  196.305,33 Vorschlag Verwaltung
Kostendeckungsgrad Bka/ Plan	90,95 %	100,00 %
Kostendeckungsgrad Nachkalkulation	60,18 %	
<b>(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei unveränderter Gebühr)</b>		<b>(69,01 %)</b>
<b>(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei Vorschlag Verwaltung)</b>		<b>(70,60 %)</b>

Aufgeschlüsselt auf die 2 Hauptkostenstellen ergibt sich folgendes Bild:

Betriebskostenabrechnung/ Nach-/ Plankalkulation	2017 EUR	2018/19 EUR
<u>1. Grabnutzungsrechte</u>		
Kosten nach Bka/ Plan	494.659,42	524.778,29
Vortrag aus Vorjahren	+ 286.169,38	+ 94.307,70
Kosten gesamt	780.828,80	619.085,99
Erlöse nach Bka/ Plan	447.329,19	524.754,00
(Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)		(412.391,00)
(Erlöse Plan bei Vorschlag Verwaltung zur Satzungsänderung)		(422.875,00)
Zuschuss nach Bka/ Plan	47.330,23	
Gesamtzuschuss mit Vortrag Vorjahre (Nachkalkulation)	333.499,61	206.694,99 bei unveränderter Gebühr
		196.210,99 Vorschlag Verwaltung
Kostendeckungsgrad Jahr/ Plan	90,43 %	100,00 %
<b>(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei unveränderter Gebühr)</b>	57,29 %	<b>(66,61 %)</b>
<b>(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei Vorschlag Verwaltung)</b>		<b>(69,31 %)</b>
<u>2. Friedhofskapellen</u>		
Kosten nach Bka/ Plan	51.544,32	53.823,41
Vortrag aus Vorjahren	- 6.830,30	- 5.118,09
Kosten gesamt	44.714,02	48.705,32
Erlöse nach Bka/ Plan	49.447,00	48.611,00
Zuschuss nach Bka/ Plan	2.097,32	
Gesamtüberschuss mit Vortrag Vorjahre (Nachkalkulation)	- 4.732,98	
Kostendeckungsgrad Jahr/ Plan	95,93 %	90,32 %
<b>(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei Vorschlag Verwaltung)</b>	110,59 %	99,81 %

Die Betriebskostenabrechnung und Nachkalkulation des Jahres 2017 zeigen, dass auch 2017 eine weitere Kostenunterdeckung entstand, im Gegensatz zu den Vorjahren jedoch eine deutlich verbesserte Kostendeckung zu verzeichnen ist.

Das Fachamt schreibt dazu in der Betriebskostenabrechnung:

„Der allgemeine Nachfragetrend Grabnutzungsrechte/Trauerhalle konnte sich in 2017 weiter stabilisieren, so dass eine verbesserte Kostendeckung erreichbar war. Die steigende Nachfrage zeigt, dass die stabile Preispolitik der Grabnutzungsrechte eine weitere Abwanderung zu Alternativvarianten stoppen konnte. Dies ist u.a. auch mit der Einführung der Grabform Kirschgarten begründet, welche eine sehr hohe Nachfrage aufweist.

Für die Hauptkostenstelle der Trauerhalle weist das Jahr 2017 ein leichtes Defizit aus, welches zum Abbau der Überschüsse (analog BAB 2016) aus 2013-2015 genutzt wird. Aufgelaufen ergibt sich hier noch ein leichter Gebührenüberschuss.“

Für die Plankalkulation 2018/2019 wurde aufgrund der Rechtsprechung des VG Magdeburg vom 17.02.2016 und dem daraus folgenden Kommentar zum Kommunalen Abgabengesetz (KAG) folgende neue rechtliche Betrachtung bezüglich städtischer Friedhöfe herausgearbeitet:

Kommunale Friedhöfe sind keine öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des KAG. Friedhöfe fallen somit unter § 6 Abs. 2 KAG. Insofern liegt die Gebührenerhebung überhaupt sowie die Erhebung kostendeckender Gebühren im pflichtgemäßen Ermessen des kommunalen Trägers. Die neue Rechtslage bezüglich der Friedhofsgebühren zeigt auch auf, dass den Kommunen insoweit ein Ermessensspielraum bei der Wahl der Gebührenhöhe zusteht, da es sich bei kommunalen Friedhöfen nicht um eine öffentliche Einrichtung (wie bisher als solche betrachtet) handelt. Die Erhebung der Gebühren ist dann freiwillig, wenn eine Einrichtung und ihre Benutzung jedermann und nicht nur einem begrenzten, durch bestimmte Merkmale gekennzeichneten Personenkreis offensteht.

Zielsetzung ist es, den Bürgern der Stadt Eberswalde, über moderate Gebührenhöhen, weiterhin den Zugang zu den städtischen Friedhöfen zu ermöglichen. Ferner ist dabei die wirtschaftliche Komponente, unter größtmöglicher Nachfrage den maximal erzielbaren Kostendeckungsgrad zu erzielen, zu berücksichtigen.

Auf Basis der Plankalkulation 2018/2019 wurde versucht, dieses Ziel mit einem Vorschlag der Verwaltung zur moderaten Gebührenerhöhung umzusetzen. Diesem Vorschlag wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 35/276/17 vom 14.12.2017 zugestimmt.

### Straßenreinigung und Winterdienst

Im Mai 2018 wurden die Betriebskostenabrechnung und die Nachkalkulation 2017 sowie im Juni 2018 die Plankalkulation 2019/20 zur Prüfung vorgelegt. Für ein besseres Verständnis der Ergebnisse der Betriebskostenabrechnung 2017 werden auch die Zahlen der Plankalkulation 2017/2018 noch einmal mit dargestellt.

<b>Straßenreinigung</b>	Plankalkulation	Bka und	Plankalkulation
		Nachkalkulation	
	2017/2018	2017	2019/2020
	EUR	EUR	EUR
Kosten gesamt	388.577,36	372.017,72	391.427,78
davon			
- 25 % öffentliches Interesse	<u>- 97.144,34</u>	<u>- 93.004,43</u>	<u>- 97.856,95</u>
- 75 % aus Gebühren zu decken	291.433,02	279.013,29	293.570,84
- Vortrag Überdeckung Vorjahre	<u>- 67.647,97</u>	<u>-101.108,61</u>	<u>- 49.880,46</u>
	223.785,05	177.904,67	243.690,38
<b>umlagefähige Kosten</b>	<b>1,35</b>	<b>1,08</b>	<b>1,47</b>
je Veranlagungsmeter gesamt			
- aus Bka/ Plan (gerundet)	1,75	1,69	1,77
- aus Vortrag Vorjahre	- 0,40	- 0,61	- 0,30
<b>Gebühr je Frontmeter</b>	<b>1,35</b>	<b>1,35</b>	<b>1,47</b>
lt. Satzung			
Gebührenunter-/über-			
deckung je Veranlagungsmeter	0,00	+ 0,27	0,00
- aus Bka/ Plan	- 0,40	- 0,34	- 0,30
- aus Vortrag Vorjahre	+ 0,40	+ 0,61	+ 0,30
Kostendeckungsgrad			
- aus Bka/ Plan	77,14 %	79,88 %	83,05 %
- mit Vortrag Vorjahre	100,00 %	125,00 %	100,00 %
Gebührenunter-/überdeckung	0,00	+ 44.351,22	0,00
- aus Bka/ Plan	- 67.647,97	- 56.757,39	- 49.880,46
- aus Vortrag Vorjahre	+ 67.647,97	+ 101.108,61	+ 49.880,46
<b>Winterdienst</b>	Plankalkulation	Bka und	Plankalkulation
		Nachkalkulation	
	2017/2018	2017	2019/2020
	EUR	EUR	EUR
Kosten gesamt	194.775,80	207.767,39	204.070,60
davon			
- 25 % öffentliches Interesse	<u>- 48.693,95</u>	<u>- 51.941,85</u>	<u>- 51.017,65</u>
- 75 % aus Gebühren zu decken	146.081,85	155.825,54	153.052,95
- Vortrag Unter-/ Überdeckung	<u>- 43.284,17</u>	<u>- 55.317,39</u>	<u>- 32.514,45</u>
Vorjahre	102.797,69	100.508,15	120.538,50

<b>umlagefähige Kosten</b>	<b>0,53</b>	<b>0,52</b>	<b>0,62</b>
je Veranlagungsmeter gesamt			
- aus Bka/ Plan	0,75	0,81	0,79
- aus Vortrag Vorjahre	- 0,22	- 0,29	- 0,17
<b>Gebühr je Frontmeter lt. Satzung</b>	<b>0,53</b>	<b>0,53</b>	<b>0,62</b>
Gebührenunter-/über- deckung je Veranlagungsmeter	0,00	+ 0,01	0,00
- aus Bka/ Plan	- 0,22	- 0,28	- 0,17
- aus Vortrag Vorjahre	+ 0,22	+ 0,29	+ 0,17
Kostendeckungsgrad			
- aus Bka/ Plan	70,67 %	65,62 %	78,48 %
- mit Vortrag Vorjahre	100,00 %	101,92 %	100,00 %
Gebührenunter-/überdeckung gesamt	0,00	+ 1.927,43	0,00
- aus Bka/ Plan	- 43.284,17	- 53.389,96	- 32.514,45
- aus Vortrag Vorjahre	+ 43.284,17	+ 55.317,39	+ 32.514,45

Die Betriebskostenabrechnung 2017 zeigte ebenso wie die Betriebskostenabrechnung 2016, dass die Gebühren für die Straßenreinigung mit 1,35 EUR pro Veranlagungsmeter mit der Satzung zum 01.01.2017 immer noch zu hoch angesetzt waren.

Die Plankalkulation 2017/2018 zeigte, dass in den Jahren 2017 und 2018 mit Kosten in etwa der gleichen Höhe wie in den Betriebskostenabrechnungen 2015 und 2016 zu rechnen war. Da jedoch noch erhebliche geplante Überschüsse aus den Vorjahren (2017 und 2018 i.H.v. je 67.647,97 EUR) gebührenmindernd berücksichtigt werden mussten, war mit einer Gebühr von 1,35 EUR pro Veranlagungsmeter voraussichtlich eine 100%ige Kostendeckung zu erreichen. Da der erzielte Überschuss aus der Betriebskostenabrechnung 2016 i.H.v. 24.656,94 EUR noch nicht in der Plankalkulation 2017/2018 beachtet werden konnte, war bei gleichbleibenden Kosten sogar mit einer Kostendeckung von über 100 % zu rechnen bzw. einer kostendeckenden Gebühr, die unter 1,35 EUR pro Veranlagungsmeter liegt.

Im Ergebnis der Betriebskostenabrechnung entstanden nur umlagefähige Kosten i.H.v. 1,08 EUR pro Veranlagungsmeter. Ursache dafür waren in der Plankalkulation 2017/2018 noch nicht berücksichtigte Überschüsse aus der Betriebskostenabrechnung 2016 sowie eine andere Aufteilung der Berücksichtigung der Überschüsse entsprechen KAG Bbg. Danach müssen Überschüsse innerhalb von 2 Kalkulationszeiträumen (hier: 4 Jahre, da ein Kalkulationszeitraum 2 Jahre beträgt) an die Bürger zurückgegeben werden. Die anzurechnenden Überschüsse erhöhten

sich daher von geplanten 67.647,97 EUR auf 101.108,61 EUR und wirkten sich demzufolge stärker auf die umlagefähigen Kosten für das Jahr 2017 aus.

Die Betriebskostenabrechnung 2017 zeigte aber auch bereits, dass die reinen, im Jahr 2017 entstandenen Kosten, mit 1,69 EUR pro Veranlagungsmeter mit der Satzungsgebühr von 1,35 EUR pro Veranlagungsmeter nicht mehr gedeckt werden konnten und dies nur durch die gebührenmindernde Anrechnung der Überschüsse aus Vorjahren möglich waren. Im Jahr 2017 entstand kein Überschuss, sondern erstmals ein Defizit von 56.757,21 EUR. Auch dieses musste in die Vorjahre vorgetragen werden und mit noch verbleibenden Überschüssen gedeckt werden. Dies geschah mit der Plankalkulation 2019/2020, welche im Juni 2018 erstellt wurde. Diese Plankalkulation ergab auf Grund leicht gestiegener Kosten sowie nur noch geringerer Überschussanrechnung eine kostendeckende Gebühr von 1,47 EUR pro Veranlagungsmeter.

Beim Winterdienst zeigte sich, dass die umlagefähigen Kosten i.H.v. 0,53 EUR pro Veranlagungsmeter aus der Plankalkulation 2017/2018 mit den tatsächlich entstandenen umlagefähigen Kosten im Jahr 2017 i.H.v. 0,52 EUR pro Veranlagungsmeter nahezu übereinstimmen. Jedoch ist auch hier ersichtlich, dass sich diese Übereinstimmung nur aus der Anrechnung von Überschüssen aus den Vorjahren ergibt und die reinen, im Jahr 2017 entstandenen Kosten mit 0,81 EUR pro Veranlagungsmeter wesentlich höher lagen. Damit entstand auch im Winterdienst erstmals seit mehreren Jahren ein Defizit, welches in den Folgejahren über die Gebühr wieder gedeckt werden muss. Mit der Plankalkulation 2019/2020 wurde dies berücksichtigt, so dass insgesamt nur noch geringe Überschüsse kostenmindernd angerechnet werden konnten. Insgesamt ergab sich daraus eine kostendeckende Gebühr von 0,62 EUR pro Veranlagungsmeter.

Da sich sowohl bei der Straßenreinigung als auch beim Winterdienst in der Plankalkulation 2019/2020 eine gravierende Veränderung bei der kostendeckenden Gebühr ergab, wurde der Vorschlag einer Satzungsänderung ab 01.01.2019 eingebracht. Diese Satzungsänderung wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 25.10.2018 wie folgt beschlossen:

a) Reinigungszone I (Winterdienst)	0,62 EUR
b) Reinigungszone II (Straßenreinigung)	1,47 EUR
c) Reinigungszone III (Straßenreinigung und Winterdienst)	2,09 EUR

#### Niederschlagswasserbeseitigung

In der Stadtverordnetenversammlung vom 22.11.2012 wurde die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Höhe der Gebührensätze für die Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen (Beschluss-Nr. 42/465/12). Der Gebührensatz wurde ab 01.01.2013 von 4,71 EUR um 1,58 EUR auf 6,29 EUR je

angefangene 10 m<sup>2</sup> der nach § 3 der Gebührensatzung ermittelten gebührenpflichtigen Grundstücksfläche erhöht.

Am 01.01.2014 übernahm die Stadt Eberswalde den Betrieb der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, die Berechnung der Gebühren und den Gebühreneinzug selbst. Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem ZWA zum Betrieb der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung vom 10.02.2010 wurde zum 31.12.2013 beendet. Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dieser Änderung am 26.09.2013 mit dem Beschluss Nr. 49/524/13 zu.

Im Jahr 2017 erfolgte die Erstellung der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2016 und im Jahr 2018 die Erstellung der Betriebskostenabrechnung 2017 und die Nachkalkulation sowie die Erstellung der Plankalkulation 2019/2020.

Die Ergebnisse der Betriebskostenabrechnungen und Nachkalkulationen 2016 und 2017 sowie der Plankalkulation 2019/2020 werden im Folgenden dargestellt:

	2016 EUR	2017 EUR	2019/2020 EUR
Erträge	315.662,09	316.994,09	317.000,00
Gesamtaufwand	311.654,79	333.680,86	341.895,10
darunter			
Niederschlagswasserabgabe	79.973,47	82.047,86	82.000,00
Personalaufwand	72.689,45	71.787,56	77.379,34
kalkulatorische Abschreibungen	38.551,00	38.854,95	38.854,95
kalkulatorischer Zinsaufwand	32.948,32	32.555,62	31.138,25
Ergebnis	4.007,30	-16.686,77	-20.723,41
Maßstabseinheiten (lt. Satzung)	50.185	50.397	50.835
Kosten je Maßstabseinheit	6,21	6,62	6,72
Gebühr je Maßstabseinheit (lt. Satzung)	6,29	6,29	6,29
Kostendeckungsgrad in %	101,29	95,00	92,72

Vortrag aus Vorjahren	-65.818,02	-7.497,32	-4.171,69
Kosten je Maßstabseinheit nach Nach- bzw. Plankalkulation	7,52	6,77	6,72
Unterdeckung je Maßstabseinheit	-1,23	-0,48	-0,43
Kostendeckungsgrad in % nach Nachkalkulation	83,63	92,91	92,72

Den Umgang mit entstandenen Gebührenüber-/ bzw. -zuschüssen regelt § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG. Danach können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

An Hand der Ergebnisse für die Jahre 2013 bis 2015 sowie der Plankalkulation für 2017 und 2018 wurde eingeschätzt, dass die entstandene Unterdeckung der Jahre 2011 und 2012 wahrscheinlich bis Ende 2016 auf Grund der Erhöhung der Gebühr ausgeglichen werden würde. Außerdem trug ab 2014 auch die Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 4,5 % auf 2,0 % zur Verringerung der Kosten bei. Auf der anderen Seite steigt der Bedarf an Instandhaltungsmaßnahmen für das gesamte Regenwasserkanalnetz, so dass die geplanten Mittel unbedingt verwendet werden sollten. Die Ergebnisse der Betriebskostenabrechnungen und Nachkalkulationen 2015 und 2016 zeigten noch, dass die jährlichen Kosten mit 5,72 EUR und 6,21 EUR bei einer Gebühr von 6,29 EUR je Maßstabseinheit gedeckt waren. Es ist jedoch nicht gelungen, die Defizite der Vorjahre vollständig auszugleichen. So konnte zwar das Defizit des Jahres 2011 i.H.v. 41.155,23 EUR durch Überschüsse des Jahres 2014 i.H.v. 23.311,97 EUR und des Jahres 2015 i.H.v. 17.843,26 EUR vollständig ausgeglichen werden, aber die übrigen Überschüsse des Jahres 2015 i.H.v. 10.777,92 EUR und des Jahres 2016 i.H.v. 4.007,30 EUR waren nicht ausreichend, um das Defizit des Jahres 2012 i.H.v. 71.597,73 EUR auszugleichen. Das Defizit aus 2013 i.H.v. 14.994,63 EUR kann nur noch durch evtl. entstehende Überschüsse aus dem Jahr 2018 ausgeglichen werden.

Das Ergebnis der Betriebskostenabrechnung 2017 wies dann schon jährliche Kosten i.H.v. 6,62 EUR je Maßstabseinheit aus. Die jährlichen Kosten waren somit durch die Gebühr nicht mehr gedeckt. Bei der Plankalkulation für 2019 und 2020 wurde eingeschätzt, dass eine Gebühr i.H.v. 6,72 EUR pro Maßstabseinheit für die Kostendeckung benötigt wird. Auf Grund dessen wurde am 25.10.2018 von der Stadtverordnetenversammlung mit der Beschluss-Nr. 42/358/18 die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung mit einer Erhöhung der Gebühr auf 6,72 EUR je Maßstabseinheit beschlossen, die am 01.01.2019 in Kraft trat.

#### 4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2017/2018 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2016 in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Beschluss-Nr. 26/195/16).

Die beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 enthielten keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde -Eberswalder Monatsblatt- vom 21.12.2016. Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf wurde auf eine öffentliche Auslegung verzichtet und stattdessen ein unbefristetes Einsichtsrecht in die Beschlussvorlagen zur Haushaltssatzung gewährt.

Am 14.12.2017 wurde der 1. Nachtragshaushalt für 2018 beschlossen (Beschluss-Nr. 35/282/17) und am 20.12.2017 im -Eberswalder Monatsblatt- veröffentlicht.

Es wurden zusätzliche Mittel in Höhe von 45.000,00 EUR für die Planungskosten zur Errichtung eines Bolz- und Spielplatzes mit Jugendtreff in Ostend und 50.000,00 EUR für das Projekt mit Maßnahmen zur offenen Sozialarbeit bei Kindern und Jugendlichen an Grundschulen der Stadt Eberswalde eingestellt. Des Weiteren wurde eine zusätzliche Personalstelle im Ordnungsamt geschaffen.

Folgender Haushaltsplan wurde für 2018 beschlossen:

	<b>Haushalt in EUR</b>	<b>1. Nachtrag in EUR</b>
<b>Ergebnishaushalt</b>		
ordentliche Erträge	73.022.316,00	75.425.516,00
ordentliche Aufwendungen	75.231.884,00	76.416.365,00
außerordentliche Erträge	598.000,00	598.000,00
außerordentliche Aufwendungen	415.000,00	415.000,00
<b>Finanzhaushalt</b>		
Einzahlungen	74.312.333,00	75.415.533,00
Auszahlungen	81.509.460,00	82.696.392,00

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

die laufende Verwaltungstätigkeit		
Einzahlungen	67.722.956,00	70.126.156,00
Auszahlungen	69.879.199,00	71.060.680,00
die Investitionstätigkeit		
Einzahlungen	5.289.377,00	5.289.377,00
Auszahlungen	9.853.261,00	9.898.561,00
die Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen	1.300.000,00	0,00
Auszahlungen	1.777.000,00	1.737.151,00
<b>Kredite</b>	0,00	0,00
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>	1.673.000,00	1.673.000,00

Eine 2. Nachtragssatzung wurde am 28.09.2018 beschlossen (Beschluss-Nr. 41/333/18) und am 24.10.2018 im -Eberswalder Monatsblatt- veröffentlicht. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wurde von bisher 1.673.000 EUR um 2.300.000 EUR erhöht und damit auf 3.973.000 EUR festgesetzt. Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt blieben unverändert.

Die Gemeindesteuern wurden nicht geändert.

## **5. Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf**

### **5.1 Gesetzliche Grundlagen**

Nach § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen liegt nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf in der Verantwortung des Kämmerers. Der Kämmerer hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2018 am 21.09.2020 aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben. Im Vorfeld wurden durch das Rechnungsprüfungsamt bereits durch die Kämmererei fertiggestellte Unterlagen begleitend geprüft.

Gegenstand der Prüfung war der Entwurf des Jahresabschlusses mit den in § 82 Abs. 2 BbgKVerf festgelegten Anlagen.

Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz und
5. dem Rechenschaftsbericht.

Als Anlagen sind beizufügen.

1. der Anhang,
2. die Anlagenübersicht,
3. die Forderungsübersicht,
4. die Verbindlichkeitenübersicht und
5. der Beteiligungsbericht

Der Bürgermeister hat dem Rechnungsprüfungsamt in einer Vollständigkeitserklärung vom 26.10.2020 schriftlich bestätigt, dass im Jahresabschluss 2018 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen und Wagnisse enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Die Vollständigkeitserklärung liegt als Anlage dem Jahresabschluss 2018 bei.

Die Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss soll entsprechend § 82 Abs. 4 BbgKVerf spätestens bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres erfolgen. Dieser Termin konnte aufgrund der Einführung des doppischen Buchführungssystems und des damit erhöhten Arbeitsaufkommens nicht eingehalten werden.

## 5.2 Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses

Entsprechend § 83 Abs. 1 BbgKVerf ist der Jahresabschluss der Gemeinde mit den unter den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Unternehmen, an denen die Gemeinde beherrschend oder mindestens maßgeblich beteiligt ist, sowie mit den unter Ziffer 3 benannten Zweckverbänden, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, zu konsolidieren.

Der Gesamtabchluss war gemäß § 141 Abs. 19 BbgKVerf erstmals spätestens für das zweite auf das Umstellungsjahr folgende Haushaltsjahr zu erstellen. Da die Stadt Eberswalde an hier aufgeführten Unternehmen beteiligt ist, bestand die rechtliche Verpflichtung, einen Gesamtabchluss erstmalig für das Jahr 2013 aufzustellen. Dann hätte entsprechend § 104 BbgKVerf und § 10 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde ebenso wie für den Jahresabschluss eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt und die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen müssen.

Zwischenzeitlich war auf Grund der vorgesehenen Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg eine Fristverlängerung für die Erstellung des Gesamtabchlusses vorgesehen, die mit der Rücknahme des Gesetzentwurfes nicht in Kraft tritt. Deshalb hat die Stadt Eberswalde an der Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2013 gearbeitet.

Am 15.10.2018 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene in Kraft. Dort ist im Artikel 3 die Änderung des § 141 der BbgKVerf dahingehend erfolgt, dass der Gesamtabchluss gemäß § 83 BbgKVerf erstmals spätestens für das Haushaltsjahr 2024 zu erstellen ist.

## 5.3 Prüfung der Ergebnisrechnung

Entsprechend § 54 Abs. 1 der KomHKV sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen.

Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind gemäß dem § 54 Abs. 2 KomHKV die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-Ist-Vergleich anzufügen. In den fortgeschriebenen Planansätzen sind sowohl die Nachträge, die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen aus dem Vorjahr sowie die in Anspruch genommenen außer- und überplanmäßigen Mittel zu berücksichtigen.

Laut Jahresabschluss setzt sich die Ergebnisrechnung zahlenmäßig wie folgt zusammen:

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	84.545.319,40 EUR
+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	219.519,82 EUR
+ Außerordentliche Erträge	1.776.201,60 EUR
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>86.541.040,82 EUR</b>

Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	76.415.417,66 EUR
+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	312.563,53 EUR
+ Außerordentliche Aufwendungen	491.990,91 EUR
<b>Aufwendungen insgesamt</b>	<b>77.219.972,10 EUR</b>
<b>Gesamtüberschuss</b>	<b>+ 9.321.068,72 EUR</b>

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018 wurde entsprechend Punkt 5.8 Muster zu § 54 KomHKV ordnungsgemäß aufgestellt. Die gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung und Darstellung des Ergebnisses wurden berücksichtigt.

Zusätzlich wurden die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen dargestellt.

Die Ergebnisrechnung schloss mit einem Überschuss i.H.v. 9.321.068,72 EUR ab, wobei die Haushaltsplanung ein Defizit i.H.v. 2.026.568,00 EUR und der 1. Nachtrag ein Defizit i.H.v. 807.849,00 EUR aufwies. Der fortgeschriebene Ansatz wies ein Defizit i.H.v. 1.422.052,93 EUR auf.

#### 5.4 Prüfung der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind nach § 55 KomHKV die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander (Bruttoprinzip) sowie die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie der Bestand an Liquiditätskrediten und an fremden Finanzmitteln jeweils gesondert auszuweisen. Sie ist entsprechend § 5 KomHKV in Zahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit gegliedert.

Durch die Auflistung des Bestandes an Zahlungsmitteln vermittelt die Finanzrechnung ein Bild über die tatsächliche Finanz- und Liquiditätslage der Stadt.

Die von der Stadt Eberswalde erstellte Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2018 zeigt folgendes Bild:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	78.003.387,81 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	71.678.788,32 EUR
<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>+ 6.324.599,49 EUR</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.875.169,70 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.032.069,10 EUR
<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 156.899,40 EUR</b>
<b>= Finanzmittelüberschuss</b>	<b>+ 6.167.700,09 EUR</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	1.736.659,54 EUR
<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>./1.736.659,54 EUR</b>
<b>= Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln</b>	<b>4.431.040,55 EUR</b>
+ Bestand an Zahlungsmitteln am 01.01.2018	58.355.931,94 EUR
+ Bestand an fremden Zahlungsmitteln	30.726,54 EUR
<b>Bestand an Zahlungsmitteln am 31.12.2018</b>	<b>62.817.699,03 EUR</b>

Laut § 40 KomHKV sind analog zum Verfahren des Tagesabschlusses die Konten für liquide Mittel und der Saldo der Finanzrechnung am Ende des Haushaltsjahres mit den Ist-Beständen der Finanzmittel abzugleichen. Nach der Verbuchung eventueller Differenzen werden die Konten für die liquiden Mittel abgeschlossen sowie der Saldo der Finanzrechnung festgestellt. Der Bestand an liquiden Mitteln ist in der Bilanz auszuweisen.

Der Kassenistbestand am 31.12.2018 setzt sich aus folgenden Konten der Stadt zusammen:

1.	ZW 70	Barkasse	5.000,00 EUR
2.	ZW 10	Sparkasse Barnim (laufendes Konto)	13.796.235,69 EUR
3.	ZW 11	Sparkasse Barnim (Geldmarktkonto Kommunal)	1.300.289,78 EUR
4.	ZW 12	Hypo Vereinsbank AG (Tagegeld)	139.290,65 EUR
5.	ZW 13	Deutsche Kreditbank AG (laufendes Konto)	999.302,14 EUR
6.	ZW 15	Sparkasse Barnim (Märkische Heide)	349.389,77 EUR
7.	ZW 17	Sparkasse Barnim (Termingeld)	300.000,00 EUR
8.	ZW 18	Sparkasse Barnim (Verwarn- und Bußgelder)	192.402,99 EUR
9.	ZW 19	Berliner Volksbank (Tagesgeldkonto)	249.015,47 EUR
10.	ZW 20	Berliner Volksbank (laufendes Konto)	160.178,26 EUR
11.	ZW 21	Sparkasse Barnim (Stadtumbau/Sondervermögen)	976,37 EUR
12.	ZW 22	Sparkasse Barnim (Mietkaution)	11.706,43 EUR
13.	ZW 23	Sparkasse Barnim (Sanierung/Sondervermögen)	956.086,44 EUR
14.	ZW 24	Deutsche Bank	42,14 EUR

15.	ZW 25	Sparkasse Barnim (Stadtumbau/Aufwertung)	2.864.141,71 EUR
16.	ZW 26	Deutsche Kreditbank (Termingeld)	5.001.500,11 EUR
17.	ZW 27	Sparkasse Barnim (Infrastruktur Rückbau)	670.864,95 EUR
18.	ZW 30	Commerzbank Eberswalde	491,89 EUR
19.	ZW 36	Sparkasse Barnim (Festzinssparbuch)	1.015.092,87 EUR
20.	ZW 39	Sparkasse Barnim (Soziale Stadt)	83.742,05 EUR
21.	ZW 40	Sparkasse Barnim (EFRE-Förderung)	2.257.009,14 EUR
22.	ZW 41	Sparkasse Barnim (Kreditkarten)	21.802,93 EUR
23.	ZW 42	Berliner Volksbank (Kündigungsgeld)	21.250.000,00 EUR
24.	ZW 48	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	250.125,02 EUR
25.	ZW 49	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld Schwebeposten)	250.125,02 EUR
26.	ZW 50	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	250.125,02 EUR
27.	ZW 51	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	250.125,02 EUR
28.	ZW 52	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	10.000.500,00 EUR
29.	ZW 72	Sparkasse Barnim (Kassenautomat)	192.137,17 EUR
<b>Summe</b>			<b><u>62.817.699,03 EUR</u></b>

Der Kassenistbestand ist durch Bankkontenbestände nachweislich belegt. Die Anzahl der Bankverbindungen sowie die Guthaben bei Geldinstituten auf Konten, die dem laufenden Zahlungsverkehr dienen, sind nach Wirtschaftlichkeitsaspekten auf die notwendige Anzahl bzw. Höhe beschränkt.

## **6. Prüfung der Bilanz**

### **6.1 Inventur**

Entsprechend § 35 Abs. 1 KomHKV hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen und ihre Schulden genau zu verzeichnen und wertmäßig nachzuweisen (Inventar).

Die Erfassung des Inventars ist in der Inventurrichtlinie der Stadt Eberswalde vom 15.12.2014 geregelt. Sie soll gewährleisten, dass die Erfassung des Vermögens und der Schulden in der Stadt einheitlich, vollständig und nach gleichen Kriterien erfolgt. Sie bildet damit die Grundlage der Inventur. Ein Inventurhandbuch der Stadt Eberswalde vom 05.05.2009 dient dazu, die Inventurrichtlinie mittels konkreter Inventuranweisungen zu ergänzen. Die Inventuranweisungen beziehen sich auf die konkreten Inventurabläufe sowie auf mögliche Vereinfachungsverfahren. Die Anlagenbuchhaltung wird in der Kämmerei geführt. Jedes Amt hat einen oder mehrere Inventarverantwortliche.

Die Prüfung der Inventurunterlagen ergab, dass mit Ausnahme der Kunstgegenstände im Depot des Museums für alle geprüften Inventurfelder Inventurunterlagen vorlagen. Die vorgesehene Inventur der Kunstgegenstände im Depot des Museums wurde bisher weder zur Eröffnungsbilanz noch zu einem der folgenden Jahresabschlüsse vorgenommen. Für das Depot des Museums, in dem derzeit nicht ausgestellte Bestände gelagert und verwahrt werden, liegt ein mikrobiologisches Gutachten einer Fachfirma vom 09.10.2014 vor. In der Zeit vom 08.09. bis 18.09.2014 wurden Schimmelpilzproben von verschiedenen Oberflächen entnommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für den nachweislich vorhandenen Schimmelpilzbefall hauptsächlich die klimatischen Bedingungen in den Räumlichkeiten verantwortlich sind. In der Vergangenheit kam es mehrfach zu Wassereintrüben. Das Fehlen einer adäquaten Heizung führte daraufhin zu starken Durchfeuchtungen an Teilen des Inventars, was beste Voraussetzung für den Schimmelpilzbefall bildete. Im Juli 2017 erfolgte eine Auftragsvergabe für die Erfassung des musealen Sammlungsgutes im Depot an eine Kunsthistorikerin. Damit wird die bereits durch die Museumsmitarbeiterinnen begonnene fachgerechte Erfassung gemeinsam mit diesen fortgesetzt. Diese ist sehr aufwändig, da ein Teil der Museumsgüter bereits Schaden genommen hat und jedes Museumsgut auf Schäden und auch Schädlingsbefall untersucht werden muss. Außerdem muss vor dem Umzug eine Schädlingsbekämpfung durchgeführt werden, weil ein großer Teil der Sammlungsobjekte aus organischen Materialien von Schadinsekten befallen ist. Für die Instandsetzung der neuen Räumlichkeiten des Museumsdepots wurden in den Jahren 2020 und 2021 je 180.000,00 EUR geplant. Die Maßnahmen sollen 2020 begonnen werden. Außerdem ist die Anschaffung eines neuen Regalsystems vorgesehen.

## 6.2 Aktiva

Aktiva zeigen die Summe des Anlage- und Umlaufvermögens sowie der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Verwendung des eingesetzten Kapitals nachweisen.

Bestand am 01.01.2018:	<b>203.366.141,51 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>208.842.220,25 EUR</b>

### 6.2.1 Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden nach § 2 Nr. 4 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die die Stadt langfristig zur laufenden Aufgabenerfüllung benötigt.

Bestand am 01.01.2018:	<b>142.237.121,60 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>143.269.937,08 EUR</b>

Das Anlagevermögen gliedert sich in drei Hauptgruppen:

Bestand am 31.12.2018

1. Immaterielle Vermögensgegenstände	<b>174.239,89 EUR</b>
2. Sachanlagevermögen	<b>142.149.626,40 EUR</b>
3. Finanzanlagevermögen	<b>946.070,79 EUR</b>

Die Bilanzposition Sachanlagevermögen insgesamt hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.098.082,13 EUR erhöht, wobei sich der Teil des Sachanlagevermögens, der die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte umfasst, um 406.507,60 EUR reduziert hat. Dies resultiert hauptsächlich aus den erheblichen Abschreibungen in dieser Kontengruppe. Fertiggestellte Baumaßnahmen führten zu einer Erhöhung dieser Bilanzposition.

Ebenso kam es durch die im Folgenden erläuterten Zuschreibungen zu einer Erhöhung um 113.820,47 EUR. Unterlassene Instandhaltungen an Gebäuden wurden in der Eröffnungsbilanz nicht über Rückstellungen berücksichtigt, sondern durch Minderung des Restbuchwertes. Die wertgeminderten Gebäude waren in der Anlage 7 zur Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie zur Eröffnungsbilanz unter Angabe der außerordentlichen Wertminderung einzeln aufgeführt. Vom zuständigen Fachamt wurde u.a. bei 10 Kindertagesstätten ein sehr hoher Instandhaltungsrückstau ermittelt. Das führte dazu, dass 7 von den 16 Kindertagesstätteengebäuden in der Eröffnungsbilanz sogar nur mit 1,00 EUR bewertet wurden. Wenn die Instandhaltungsmaßnahmen nachgeholt werden, ist zwingend eine Zuschreibung in dem Umfang vorzunehmen, in dem die unterlassene Instandhaltung durchgeführt wurde. Dadurch erhöhen sich die Buchwerte wieder. Die im Jahresabschluss 2018

enthaltenen Zuschreibungen an Gebäuden aufgrund nachgeholter unterlassener Instandsetzungen im Jahr 2018 in Höhe von insgesamt 113.820,47 EUR betreffen hauptsächlich die Kita „Pustebblume“ und die Kita „Arche Noah“. Die Prüfung ergab, dass die vorgenommenen Zuschreibungen gerechtfertigt waren.

Ebenfalls werden im Sachanlagevermögen geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau nachgewiesen. Dieser Teil des Sachanlagevermögens hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.617.319,45 EUR erhöht. Das bedeutet, dass mehr Anlagen im Bau hinzugekommen sind als fertiggestellt wurden. Hinzugekommene Anlagen im Bau waren z.B. das Sozialgebäude und die Außenanlagen der Waldsportanlage.

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen beträgt 946.070,79 EUR und erhöhte sich somit um 200,00 EUR. Dabei handelte es sich um den Ankauf einer Beteiligung an der Barnimer Energiegesellschaft mbH (BEG).

Die Erläuterungen zu den unterjährigen Veränderungen in den einzelnen Bilanzpositionen sind dem Rechenschaftsbericht nebst Anhang und Anlagen zu entnehmen.

## **6.2.2 Umlaufvermögen**

Im Umlaufvermögen werden nach § 2 Nr. 43 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die keine Rechnungsabgrenzungsposten sind und nicht dazu bestimmt sind, der Tätigkeit der Stadt dauernd zu dienen.

Bestand am 01.01.2018:	<b>60.686.034,44 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>65.158.969,71 EUR</b>

Der Bestand am 31.12.2018 setzt sich folgendermaßen zusammen:

Vorräte	<b>700.469,27 EUR</b>
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<b>1.640.801,41 EUR</b>
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<b>62.817.699,03 EUR</b>

Die Veränderung beim Umlaufvermögen ergibt sich vor allem aus der Erhöhung der Guthaben bei Kreditinstituten von 58.355.931,94 EUR um 4.461.767,09 EUR auf 62.817.699,03 EUR.

### 6.2.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Entsprechend § 53 Abs. 1 KomHKV sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bestand am 01.01.2018:	<b>442.985,47 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>413.313,46 EUR</b>

Ein Betrag i.H.v. 185.058,82 EUR betrifft die Beamtenbesoldung vom Monat Januar 2019, die bereits Ende Dezember 2018 ausgezahlt wurde, aber dem Haushaltsjahr 2019 zugerechnet werden muss.

Bei einem Betrag i.H.v. 228.254,64 EUR handelt es sich um Umbaukosten des Hortes in der Eisenbahnstraße 100, die als Mietvorauszahlungen zu bilanzieren sind.

### 6.3 Passiva

Passiva zeigen die Summe aus Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz abgebildet werden und die Herkunft der eingesetzten Mittel nachweisen.

Bestand am 01.01.2018:	<b>203.366.141,51 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>208.842.220,25 EUR</b>

#### 6.3.1 Eigenkapital

Bestand am 01.01.2018:	<b>46.108.784,58 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>55.429.853,30 EUR</b>

Das Eigenkapital wird in folgende Bilanzposten untergliedert:

- Basis-Reinvermögen
- Rücklagen aus Überschüssen
- Sonderrücklagen
- Fehlbetragsvortrag

##### 6.3.1.1 Basis-Reinvermögen

Bestand am 01.01.2018:	<b>9.472.613,72 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>9.472.613,72 EUR</b>

Das Basis-Reinvermögen ergibt sich in der Regel erst- und einmalig bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz durch die Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva. In den Folgejahren ändert sich diese Größe nicht mehr, sofern nicht nachträgliche Änderungen der Eröffnungsbilanz erforderlich sind.

### **6.3.1.2 Rücklagen aus Überschüssen**

Laut § 25 KomHKV hat die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Überschussrücklagen entstehen, wenn am Jahresende die Erträge höher sind als die Aufwendungen und ein Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht erforderlich ist. Die Bildung einer Sonderrücklage aus noch nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz ist zulässig.

#### **Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses**

Bestand am 01.01.2018:	<b>28.023.052,71 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>36.059.910,74 EUR</b>

Entsprechend § 67 Abs. 7 KomHKV konnte ein in der letzten kameralen Jahresrechnung ausgewiesener Bestand der allgemeinen Rücklage in der Eröffnungsbilanz unter dem Posten „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ ausgewiesen werden, soweit er nicht in anderen Posten zu passivieren ist. Diese Rücklage betrug zur Eröffnungsbilanz 6.637.164,19 EUR.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erhöhte sich entsprechend § 25 KomHKV in den Jahren 2011 bis 2017 um insgesamt 21.385.888,52 EUR und im Jahr 2018 um 8.036.858,03 EUR, da die Ergebnisrechnungen 2011 bis 2018 jeweils mit einem Überschuss für das ordentliche Ergebnis abschlossen und dieser jeweils der Rücklage zugeführt wurde.

#### **Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses**

Bestand am 01.01.2018:	<b>7.859.129,55 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>9.143.340,24 EUR</b>

Die Verwaltung bildete bereits zur Eröffnungsbilanz eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 5.358.384,39 EUR, obwohl dies gemäß § 67 Abs. 7 KomHKV nicht vorgesehen war. Die Begründung der Verwaltung ist ausführlich im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 dargestellt.

Diese Rücklage erhöhte sich entsprechend § 25 KomHKV in den Jahren 2011 bis 2017 um insgesamt 2.500.745,16 EUR und im Jahr 2018 um 1.284.210,69 EUR, da

in allen Jahren ein Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses erzielt und dieser Rücklage zugeführt wurde.

### **6.3.1.3 Sonderrücklagen**

Bestand am 01.01.2018:	<b>753.988,60 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>753.988,60 EUR</b>

Die Sonderrücklage besteht seit dem Haushaltsjahr 2016 nur noch aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen. Bei den investiven Schlüsselzuweisungen handelt es sich um zweckgebundene Mittel, die der Eigenkapitalstärkung dienen sollen. Die Stadt Eberswalde hat im Haushaltsjahr 2018 insgesamt eine investive Schlüsselzuweisung i.H.v. 1.317.738,00 EUR erhalten. Dieser Betrag wurde i.H.v. 697.621,32 EUR zur Finanzierung kommunaler Mittleistungsanteile für im Jahr 2018 getätigte Auszahlungen im Teilprogramm Aufwertung verwendet. Dazu gehören z.B. die Modernisierung des Verwaltungsstandortes Stadtmitte, die Fritz-Weineck-Straße und die Waldsportanlage. Der danach verbleibende Anteil von 620.116,18 EUR wurde zu gleichen Teilen auf Maßnahmen der 3 Dezernate der Stadtverwaltung und des Bürgermeisterbereiches aufgeteilt. Dazu gehörten das Dorfgemeinschaftshaus in Sommerfelde, ein Lasermesssystem und der Kauf eines Multicars. Der Sonderrücklage aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen wurden deshalb im Jahr 2018 keine weiteren Mittel zugeführt und der Bestand blieb gegenüber 2017 mit 753.988,60 EUR gleich.

### **6.3.2 Fehlbetragsvortrag**

Bestand am 01.01.2018:	<b>0,00 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>0,00 EUR</b>

Es bestanden keine Fehlbeträge.

### **6.3.3 Sonderposten**

Bestand am 01.01.2018:	<b>106.726.275,51 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>107.090.429,69 EUR</b>

Gemäß § 47 Abs. 4 KomHKV sind erhaltene Zuwendungen Dritter für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse als Sonderposten anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

Bei der Einzelfallprüfung von Anlagegütern des Sachanlagevermögens, die mit Zuweisungen, Zuschüssen oder Beiträgen finanziert wurden oder unentgeltlich

übergeben wurden, erfolgte parallel die Prüfung der korrekten Bildung bzw. Auflösung des dazugehörigen Sonderpostens.

### 6.3.3.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand

Bestand am 01.01.2018:	<b>95.669.074,94 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>92.684.800,39 EUR</b>

Zuweisungen der öffentlichen Hand sind Mittel, die der Kommune zur Finanzierung ihrer Aufgaben mit einer bestimmten Zweckbindung gewährt werden.

Die Sonderposten wurden nach Herkunft der Zuweisungen unterteilt:

Sonderposten vom Bund	11.329.743,53 EUR
Sonderposten vom Land	71.070.058,52 EUR
Sonderposten von Gemeinden/Gemeindeverbänden	4.479.287,80 EUR
Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich	1.238.986,33 EUR
Sonderposten aus investiven Schlüsselzuweisungen für den kommunalen Mitleistungsanteil	4.566.724,21 EUR

Bei den Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand werden unter anderem die investiven Schlüsselzuweisungen nachgewiesen, die sich im Haushaltsjahr 2018 mit 1.317.738,00 EUR bilanzerhöhend auswirkten. Weitere erhaltene Fördermittel der öffentlichen Hand für Investitionsgüter oder Baumaßnahmen, z.B. für die Wildparkstraße, führten ebenfalls zu einer Erhöhung. Durch die gleichzeitig vorzunehmende Auflösung von Sonderposten steht dieser Erhöhung eine Reduzierung dieser Bilanzposition i.H.v. 5.178.576,68 EUR entgegen.

Unter den Sonderposten von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die Zuweisungen vom Landkreis Barnim verbucht.

Die Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich beinhalten zum größten Teil die Fördermittel vom Arbeitsamt für die Baumaßnahmen anlässlich der Landesgartenschau 2002, die bereits zur Eröffnungsbilanz bestanden und jährlich aufgelöst werden.

Die Auflösung der Sonderposten für die Beschaffung des beweglichen Anlagevermögens erfolgte entsprechend der Abschreibungstabelle des Landes Brandenburg oder den in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie ausgewiesenen Festlegungen. Beim unbeweglichen Anlagevermögen wird nach abnutzbaren und nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen unterschieden. Beim abnutzbaren Vermögen erfolgte die Auflösung der Sonderposten entsprechend der

Wertentwicklung des Vermögensgegenstandes. Beim nicht abnutzbaren Vermögen (das betrifft vor allem Grundstücke) erfolgt keine Auflösung des Sonderpostens. Einzelnachweise über die Veränderungen der Sonderposten liegen vor.

### **6.3.3.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen**

Bestand am 01.01.2018:	<b>8.767.482,60 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>9.527.876,95 EUR</b>

In dieser Bilanzposition sind Erschließungsbeiträge, Straßenbaubeiträge sowie Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Grundstücksanschlussleitungen erfasst. In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie Pkt. 2.7 ist dazu festgelegt, dass diese Sonderposten über die Nutzungsdauer des zugehörigen Anlagegutes aufgelöst werden.

Stellplatzablösebeiträge, die zur Finanzierung von Parkplätzen oder Einrichtungen des ÖPNV verwendet wurden, werden ebenfalls in dieser Bilanzposition berücksichtigt. Es erfolgte eine Zuordnung zu den mit diesen Beiträgen finanzierten Anlagegütern. Hohe Zugänge an Straßenbau- bzw. Erschließungsbeiträgen waren im Haushaltsjahr 2018 u.a. aus den Straßenbaumaßnahmen Wildparkstraße, Paul-Trenn-Straße und Fliederallee zu verzeichnen. Außerdem erhöhte sich diese Bilanzposition aus der Vereinnahmung von Ausgleichsbeträgen von Eigentümern der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke. Im Haushaltsjahr 2018 wurden im Investitionshaushalt Ausgleichsbeträge i.H.v. 517.719,00 EUR vereinnahmt, die i.H.v. 498.834,00 EUR als Sonderposten alten Maßnahmen im Sanierungsgebiet, bezogen auf den Anfang 2018 noch bestehenden Restbuchwert, zugeordnet wurden. Der Differenzbetrag i.H.v. 18.885,00 EUR resultiert daraus, dass dieser Betrag aus buchungstechnischen Gründen bereits 2017 Maßnahmen zugeordnet wurde. Insgesamt erfolgte die Zuordnung der Ausgleichsbeträge im Jahr 2017 und 2018 in richtiger Höhe. Die Ausgleichsbeträge von Dritten werden über die Nutzungsdauer der zugeordneten Investitionsmaßnahme aufgelöst.

Soweit für Grundstücke Beiträge durch die Stadt selbst gezahlt werden, erfolgt keine Aufnahme als Sonderposten. Das im Bewertungsleitfaden Bbg Pkt. 2.2.8 festgeschriebene Realisationsprinzip wurde beachtet. Das heißt, dass bei der Bildung der Sonderposten nur Beiträge berücksichtigt wurden, die bereits realisiert wurden. Aufgrund von z.B. anhängigen Gerichtsverfahren niedergeschlagene Beiträge werden nicht als Sonderposten erfasst.

### 6.3.3.3 Sonstige Sonderposten

Bestand am 01.01.2018:	<b>1.038.732,27 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>819.942,06 EUR</b>

Unter den sonstigen Sonderposten werden insbesondere Sachspenden und unentgeltliche Übertragungen ausgewiesen.

### 6.3.3.4 Anzahlungen auf Sonderposten

Bestand am 01.01.2018:	<b>1.250.985,70 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>4.057.810,29 EUR</b>

Die Anzahlungen auf Sonderposten unterteilen sich wie folgt:

Anzahlungen auf Sonderposten	1.968.788,58 EUR
Anzahlungen auf Sonderposten für Anlagen im Bau	1.392.681,15 EUR
Anzahlungen auf Sonderposten (KMA)	696.340,56 EUR

Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen werden von den Gemeinden Zuwendungen von Dritten in Anspruch genommen oder öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben. Solange das damit zu finanzierende Anlagevermögen noch nicht aktiviert ist, sich also in der Bilanzposition Anlagen im Bau befindet, müssen die eingegangenen Zuwendungen und Beiträge als Anzahlungen auf Sonderposten gesondert ausgewiesen werden. Erst nach vollständiger oder teilweiser Inbetriebnahme (Aktivierung) des jeweiligen Vermögensgegenstandes werden die Zuwendungen und Beiträge in entsprechender Höhe als Sonderposten unterteilt nach verschiedenen Kontenarten ausgewiesen.

Diese Bilanzposition reduzierte sich einerseits durch die Fertigstellung von Baumaßnahmen, zugleich erhöhte sich diese Bilanzposition wieder durch den Eingang von Fördermitteln für im Bau befindliche Maßnahmen, insbesondere des Stadtumbaus (Aufwertung).

### 6.3.4 Rückstellungen

Bestand am 01.01.2018:	<b>35.963.938,66 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>34.273.215,02 EUR</b>

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

### 6.3.4.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bestand am 01.01.2018:	<b>23.587.603,61 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>24.793.473,40 EUR</b>

Die in der Bilanz dargestellte Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen der Stadt Eberswalde unterteilt sich in nachfolgende Rückstellungen:

Pensionsrückstellungen	Bestand am 01.01.2018	17.500.540,00 EUR
	Bestand am 31.12.2018	18.235.863,00 EUR
Beihilferückstellungen	Bestand am 01.01.2018	6.020.890,00 EUR
	Bestand am 31.12.2018	6.458.818,00 EUR
Altersteilzeitrückstellungen	Bestand am 01.01.2018	66.173,61 EUR
	Bestand am 31.12.2018	98.792,40 EUR

#### Pensionsrückstellungen

Die Stadt Eberswalde hat entsprechend § 48 KomHKV und Bewertungsleitfaden Bbg für seine Versorgungsempfänger nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Rückstellungen wegen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zu bilden. Die Pflicht zur Bildung von Pensionsrückstellungen besteht ungeachtet der Tatsache, dass die Kommunen des Landes Brandenburg Pflichtmitglieder im Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbg) sind.

Dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg wurde die Ermittlung der zu veranschlagenden Verpflichtungen per Gesetz übertragen. Der Versorgungsverband kommt dieser Aufgabe durch die gemeindeindividuelle Erstellung entsprechender Vermerke über die Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen nach. Grundlage sind die durch die Gemeinde gemeldeten Daten der Beamten hinsichtlich der Zeiten für Verbeamtung, Dienstbeginn, Dienstzeit, Altersteilzeit und Geburtsdatum.

Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung durch vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragte Aktuare für den Bilanzstichtag 31.12.2018 einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2019 und 2020 vorgenommen.

Da entsprechend der Berechnung der beauftragten Aktuare des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg zum 31.12.2018 eine Rückstellung in Höhe von 18.235.863,00 EUR vorhanden sein musste, erfolgte eine Zuführung i.H.v. 735.323,00 EUR. Der Berechnung wurden die in der Stadt Eberswalde zum Bilanzstichtag geführten 62 aktiven Beamten und 34 Versorgungsempfänger zugrunde gelegt.

Im März eines jeden Jahres legen die Aktuare die Berechnung für den Bilanzstichtag 31.12. des vergangenen Haushaltsjahres vor. In dieser Berechnung ist eine Schätzung über die prozentuale Veränderung für die kommenden zwei Haushaltsjahre enthalten. Mit Schreiben vom 30.03.2017 erhielt die Stadt diese Berechnung für den Bilanzstichtag 31.12.2016 mit Schätzungen für die Jahre 2017 und 2018. Diese Schätzung mit einer Zuführungshöhe zur Pensionsrückstellung von + 5 % = + 843.264,00 EUR auf den Gesamtwert i.H.v. 17.708.542,00 EUR für 2017 und weiteren + 5 % = + 885.427,00 EUR auf den Gesamtwert i.H.v. 18.593.969,00 EUR für 2018 war Grundlage für die Planung der Zuführung zur Pensionsrückstellung im Haushaltsjahr 2018. Das Schreiben der Aktuare vom 29.03.2018 zum Bilanzstichtag 31.12.2017 wies dann jedoch eine Gesamtrückstellung i.H.v. 17.500.540,00 EUR für 2017 und eine Schätzung für 2018 i.H.v. 18.375.567,00 EUR aus. Endgültig wurde die Pensionsrückstellung zum Bilanzstichtag 31.12.2018 dann mit dem Schreiben der Aktuare von 29.03.2019 mit einer Höhe von 18.235.863,00 EUR festgestellt. Damit mussten der Pensionsrückstellung im Jahr 2018 endgültig statt 885.427,00 EUR nur 735.323,00 EUR zugeführt werden. Die Prüfung ergab, dass dies zum Jahresabschluss 2018 geschehen ist.

Der Kommunale Versorgungsverband empfiehlt generell, aufgrund von Veränderungen durch u.a. die Anhebung der Altersgrenze, die Mitnahme der Ansprüche bei Neuzugängen, das Vorhandensein von Hinterbliebenenansprüchen im Sterbefall, Heirat, Veränderung von Arbeitszeiten und Besoldungserhöhungen über 1,5 % (Berechnungsbasis) bei der Haushaltsplanung immer noch einmal einen Puffer von 5 bis 6 % einzuplanen.

#### Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen

Die Festsetzung von Beihilfen an die Versorgungsempfänger obliegt entsprechend § 2 Abs. 2 KVBBG ebenfalls dem Kommunalen Versorgungsverband. Insoweit handelt es sich bei den Beihilfeverpflichtungen gegenüber pensionierten Versorgungsempfängern und aktiven Beihilfeberechtigten für die Zeit nach Eintritt in den Ruhestand ebenfalls um zukünftige, der Höhe nach ungewisse Verpflichtungen der Gemeinde, für die entsprechende Rückstellungen auszuweisen sind.

Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung ebenfalls durch vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragte Aktuare für den Bilanzstichtag 31.12.2018 einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2019 und 2020 vorgenommen.

Die Erhöhung der Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen um 437.928,00 EUR erfolgte entsprechend den Berechnungen der beauftragten Aktuare des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg.

Bei den Beihilferückstellungen ergab der endgültige Bescheid zum Bilanzstichtag 31.12.2018 eine um 149.284,00 EUR höhere verpflichtende Zuführung als die

Schätzung mit dem Bescheid vom 21.03.2017, welche Planungsgrundlage für das Haushaltsjahr 2018 war, aussagte.

#### Rückstellungen für Altersteilzeitverträge

Lt. Bewertungsleitfaden Bbg waren die Altersteilzeitvereinbarungen zu bilanzieren, die per 31.12.2018 mit den Beschäftigten der Stadt Eberswalde abgeschlossen waren.

Die Ermittlung der Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt auf der Grundlage der in der Arbeitsphase geschuldeten Entgelte zuzüglich der vom Arbeitgeber zu leistenden Arbeitgeberanteile und einer entsprechenden Tarifsteigerungsprognose unter Berücksichtigung der jeweiligen Entgeltgruppe, des Stellenanteils und der Dauer der Freistellungsphase zuzüglich des gesetzlichen Aufstockungsbetrages um z.Zt. 20 % der Nettovergütung.

Entsprechend Bewertungsleitfaden Bbg und Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie sind die Aufstockungsbeträge zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung für die gesamte Laufzeit als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren und im Zeitraum der Altersteilzeit zeitanteilig in Anspruch zu nehmen. Der sog. Erfüllungsrückstand im Blockmodell (d. h. Differenz zwischen tatsächlicher Arbeitsleistung und halbem Nettoeinkommen) ist zunächst in der Beschäftigungsphase anzusammeln und in der Freistellungsphase zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.

Die Prüfung zur Bildung der Altersteilzeitrückstellung zum 31.12.2018 in der Stadt Eberswalde ergab nachfolgendes:

Im Haushaltsjahr 2017 wurde ein neuer Altersteilzeitvertrag mit einer Laufzeit vom 01.02.2017 bis 30.11.2020 gemäß § 5 Abs.1 Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) abgeschlossen. Danach können Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Sozialgesetzbuch III gestanden haben, Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Beschäftigte erhalten während der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der Hälfte des Entgelts, das sie jeweils erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten; die andere Hälfte des Entgelts fließt in die Rückstellung und wird in der Freistellungsphase rätierlich ausgezahlt.

Aus dem einen im Jahr 2017 abgeschlossenen Altersteilzeitvertrag ergibt sich zum Jahresabschluss 2018 eine zu bildende Rückstellung i.H.v. 91.579,15 EUR. Weiterhin musste aus der Übergangsvorsorge Feuerwehr für einen Angestellten eine Rückstellung i.H.v. 7.213,25 EUR gebildet werden, so dass nach Prüfung zum Jahresabschluss 2018 eine Altersteilzeitrückstellung von insgesamt 98.792,40 EUR vorhanden sein musste. Diesen Bestand weist die Bilanz zum 31.12.2018 aus.

### 6.3.4.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Bestand am 01.01.2018:	<b>874.622,48 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>846.239,27 EUR</b>

Die Möglichkeit, Aufwandsrückstellungen zu bilden, ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 4 KomHKV nur für die im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltung zulässig, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt wird.

Aufwandsrückstellungen beinhalten eine Innenverpflichtung, es bestehen keine direkten Ansprüche Dritter. Mit der Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung erhöhen sich die Aufwendungen des Haushaltsjahres und die entsprechenden Posten der Passivseite der Bilanz. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Liquidität der Kommune wird aber zu diesem Zeitpunkt nicht berührt. Im Folgejahr haben die dann nachgeholt Instandhaltungen keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis mehr.

Die Fachämter wurden von der Kämmerei ergänzend darauf hingewiesen, dass Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung dann anzusetzen sind, wenn die Nachholung der Instandhaltung im nachfolgenden Jahr beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Damit verbunden ist, dass die Rückstellungen im folgenden Jahr ausschließlich für den Zweck in Anspruch genommen werden dürfen, für den sie gebildet wurden.

Zum Jahresabschluss 2018 wurden folgende Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung an Gebäuden und Anlagen sowie Gemeindestraßen und Plätzen gebildet:

Feuerwehrgebäude	20.000,00 EUR
Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sportstätten	182.608,00 EUR
Gebäude Kultur (Adlerapotheke, Depot Museum)	32.740,00 EUR
Georgskapelle, Rathaus, BBZ, Haus Schwärzetal	74.595,00 EUR
Gemeindestraßen und Plätze	95.632,45 EUR
Gebäude Bauhof und Friedhof	54.242,45 EUR
Gebäude im Zoo	241.200,00 EUR
Familiengarten	<u>145.221,37 EUR</u>
Summe	846.239,27 EUR

Die gebildeten Rückstellungen waren in der Regel durch Einzelmaßnahmen detailliert untersetzt, wurden aber nicht von allen Fachämtern auch wertmäßig beziffert. Die Inanspruchnahme im Haushaltsjahr 2019 erfolgte grundsätzlich für die vorgesehenen Einzelmaßnahmen.

Insgesamt wurden zum Prüfungszeitpunkt Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen i.H.v. 62.403,51 EUR ertragswirksam aufgelöst, da die unterlassene Instandhaltung im Jahr 2019 nicht nachgeholt wurde oder die geplante Instandhaltung dann doch als Investition zu buchen war.

#### 6.3.4.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Bestand am 01.01.2018:	<b>1.849.904,35 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>1.272.320,50 EUR</b>

Für die Altlastensanierung auf städtischen Grundstücken wurden in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen für folgende Maßnahmen gebildet:

Märkische Heide	102.000,00 EUR
Ahornstr./Brauers Teich	100.000,00 EUR
Ehemalige Dachpappenfabrik	<u>580.000,00 EUR</u>
Summe	782.000,00 EUR

Die Rückstellung für die Altlastensanierung auf städtischen Grundstücken wurde im Jahr 2011 i.H.v. 73.207,59 EUR in Anspruch genommen, so dass zum 31.12.2011 noch ein Stand von 708.792,41 EUR zu verzeichnen war. Im Haushaltsjahr 2012 erfolgte keine Inanspruchnahme der Rückstellung, sondern es wurden 134.750,00 EUR zugeführt. Damit betrug der Bestand am 31.12.2012 843.542,41 EUR. Im Haushaltsjahr 2013 wurde die Rückstellung i.H.v. 24.204,60 EUR in Anspruch genommen und i.H.v. 481.978,63 EUR erfolgte eine Zuführung, in der auch die Zuführung für die Maßnahme Hubschrauberlandeplatz i.H.v. 38.957,26 EUR erstmals enthalten war. Da es sich im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen 2013 bei der Zuführung insgesamt um eine außerplanmäßige Aufwendung handelte, war ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung notwendig, der in der Sitzung am 23.10.2014 gefasst wurde. Der Bestand zum 31.12.2013 betrug damit 1.301.316,44 EUR. Im Haushaltsjahr 2014 wurde nur die Rückstellung für die Maßnahme Hubschrauberlandeplatz i.H.v. 38.957,26 EUR in Anspruch genommen. Im Haushaltsjahr 2015 wurden insgesamt 496.861,83 EUR zugeführt und 1.195,06 EUR in Anspruch genommen. Im Haushaltsjahr 2016 wurde die Rückstellung insgesamt nicht verändert. Im Haushaltsjahr 2017 wurden 128.000,00 EUR zugeführt und 36.121,60 EUR in Anspruch genommen. Im Haushaltsjahr 2018 erfolgte eine Inanspruchnahme von insgesamt 577.583,85 EUR.

Der Bestand der gesamten Rückstellung für Altlasten zum 31.12.2018 teilt sich wie folgt auf die verschiedenen Maßnahmen auf:

Märkische Heide	257.129,41 EUR
Ahornstr./Brauereiteich	140.000,00 EUR
Ehemalige Dachpappenfabrik	<u>875.191,09 EUR</u>
Summe	<b>1.272.320,50 EUR</b>

#### Märkische Heide

Eine erste Maßnahme zur Gefahrenabwehr auf diesem Grundstück wurde im Oktober 2011 eingeleitet. Ein alter oberirdischer Ölabscheider wurde zurückgebaut. Im Jahr 2012 wurde festgestellt, dass die Altlastensanierung noch umfangreicher ausfallen wird als zur Eröffnungsbilanz angenommen wurde und dringender Handlungsbedarf besteht. Zur Vorbereitung des Abrisses von rund 20 Gebäuden sowie der Entsorgung und Entsiegelung auf der städtischen Konversionsfläche wurden im Mai 2015 eine Bestandserfassung und die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes beauftragt, wofür Kosten i.H.v. 17.488,24 EUR anfielen. Das Projektmanagement für die Rückbaumaßnahme wurde im Jahr 2017 mit 29.750,00 EUR vergeben. Die Ausführung des Abrisses und der Entsiegelung wurde ebenfalls im Haushaltsjahr 2017 mit 877.013,46 EUR beauftragt. Zur Beauftragung weiterer Nachtragsleistungen i.H.v. 16.236,40 EUR kam es im Jahr 2018. Im Haushaltsjahr 2015 wurden der Rückstellung für diese Maßnahme weitere 70.000,00 EUR zugeführt und 2017 nochmals 128.000,00 EUR. Im Haushaltsjahr 2016 erfolgte keine Veränderung der Rückstellung, so dass hier zum Jahresabschluss 2017 insgesamt eine Rückstellung i.H.v. 390.834,86 EUR vorhanden ist. Die Inanspruchnahme der Rückstellung i.H.v. 133.705,45 EUR im Haushaltsjahr 2018 führte dazu, dass zum Jahresabschluss 2018 noch eine Rückstellung für diesen Zweck von 257.129,41 EUR vorhanden war. Die Gesamtmaßnahme wurde mit Bezahlung der Schlussrechnungen für das Projektmanagement sowie den Abriss und die Entsiegelung im Juli 2019 abgeschlossen und kann durch Fördermittel aus verschiedenen Fonds finanziert werden.

#### Ahornstr./Brauereiteich

In diesem Bereich liegen erhebliche Altablagerungen in Form von Hausmüll und Bauschutt vor. Mit Schreiben vom 10.01.2011 wurde vom Bodenschutzamt des Landkreises Barnim festgestellt, dass zwar ein akuter Handlungsbedarf im Rahmen einer unmittelbaren Gefahrenabwehr nicht besteht, jedoch von der Stadt eine Sanierungsuntersuchung mit dem Ergebnis einer konkreten Sanierungsvorplanung durchzuführen ist. Für diese Leistungen und die anschließende Sanierung wird mit Kosten i.H.v. 100.000,00 EUR gerechnet. Hierbei handelt es sich um grob geschätzte Kosten. Zur Ermittlung der Ursachen für die Gasentwicklung in diesem Gebiet wurden in den Jahren 2015 und 2016 Grundwassermessstellen installiert und Grundwasseruntersuchungen durchgeführt, wofür Kosten i.H.v. 6.138,97 EUR anfielen. Die Beurteilung der Ergebnisse der Messungen und die Auswahl einer geeigneten

technischen Lösung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Bodenschutzamt des Landkreises Barnim, wobei dies noch nicht abgeschlossen ist. Wann die Inanspruchnahme der Rückstellung für diese Maßnahme erfolgen wird ist dementsprechend noch nicht abzusehen. Eine Inanspruchnahme der Rückstellung für dieses Gelände erfolgte in den Haushaltsjahren 2011 bis 2018 nicht. Im Haushaltsjahr 2015 erfolgte eine Zuführung zu dieser Rückstellung i.H.v. 40.000,00 EUR.

#### Ehemalige Dachpappenfabrik

Auf diesem Gelände befinden sich massive Altablagerungen von Bauschutt, Dachpappe und Teer. Nachdem bereits mehrere Aufträge zu Gefährdungsabschätzung und Detailuntersuchungen, Abfallwirtschaftskonzept, Einrichtung von Grundwassermessstellen, Probenahmen und Analysen ausgeführt wurden, wurden im Haushaltsjahr 2014 weitere Maßnahmen hinsichtlich ergänzender Sanierungsuntersuchungen und Sicherung des Standortes eingeleitet. Eine Inanspruchnahme der Rückstellung hierfür erfolgte im Haushaltsjahr 2014 nicht. In den folgenden Haushaltsjahren wurden die Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung des Standortes weitergeführt. Im Haushaltsjahr 2015 wurden für die Sicherung des Standortes, speziell den Abtransport von Aushubmaterial, insgesamt 95.116,80 EUR verausgabt, die vollständig aus geplanten Haushaltsmitteln des laufenden Haushaltsjahres finanziert wurden. In Anspruch genommen wurde die Rückstellung im Haushaltsjahr 2015 für die Überwachung eines Hotspots auf dem Gelände mit einem Betrag von 1.195,06 EUR. Gleichzeitig wurden der Rückstellung im Haushaltsjahr 2015 weitere 386.861,83 EUR zugeführt, wofür ein Beschluss 4/35/14 der Stadtverordnetenversammlung vom 23.10.2014 vorliegt. Im Haushaltsjahr 2016 wurde ein auf derartige Leistungen spezialisiertes Ingenieurbüro mit der Erarbeitung der vollständigen Planungsunterlagen beauftragt, die auch die Grundlage für die qualifizierte Beantragung von Fördermitteln bildeten. Das Sanierungskonzept wurde vom Bodenschutzamt des Landkreises Barnim im September 2017 genehmigt. Auf der Sanierungsfläche befanden sich mehrere Gebäude, welche bis Oberkante Bodenplatte abzurechen waren. Außerdem waren sämtliche Bäume und Sträucher zu entfernen inklusive Rodung der Wurzelstöcke, um ein hindernisfreies Planum zu gewährleisten. Danach war eine Sicherung des Standortes in Form einer Abdichtung mit einer Kunststoffolie mit anschließender Begrünung vorzunehmen. Zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen muss nach Abschluss noch ein kontinuierliches Grundwassermonitoring erfolgen. Die Durchführung der Baumaßnahme war mit Kosten i.H.v. rund 1.750.000,00 EUR geplant und wird mit 80 % gefördert. Der Ausführungsbeginn der Baumaßnahme wurde mit dem Los 1 -Fällung, Rodung und Gebäuderückbau- Anfang 2018 beauftragt. Diese Leistungen wurden noch im selben Haushaltsjahr abgeschlossen. Das Los 2 -Sicherungsmaßnahmen- und eine bodenschutzrechtliche Baubegleitung wurden ebenfalls im Jahr 2018 beauftragt. Die Schlussrechnungen zu den Sicherungsmaßnahmen, den Planungsleistungen und zur

bodenschutzrechtlichen Baubegleitung wurden im Juli 2019 bezahlt. Im Haushaltsjahr 2016 wurde die Rückstellung für diese Maßnahme nicht verändert. Im Haushaltsjahr 2017 wurden 36.121,60 EUR und im Haushaltsjahr 2018 443.878,40 EUR der Rückstellung in Anspruch genommen, so dass zum Jahresabschluss 2018 noch 875.191,09 EUR vorhanden waren.

Rückstellungen sind nach § 48 KomHKV aufzulösen, wenn und soweit der Grund für die Bildung entfallen ist. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ist festzustellen, dass der Grund für die Bildung der Rückstellung für die oben genannten 3 Maßnahmen weiterhin besteht und damit eine Auflösung zu diesem Zeitpunkt nicht in Betracht kommt. Allerdings werden die Maßnahmen Märkische Heide und Ehemalige Dachpappenfabrik aus verschiedenen Fonds in erheblichem Umfang gefördert. Die entsprechenden Baumaßnahmen dauerten jedoch noch bis Mitte 2019 an, so dass noch unerwartete zusätzliche Kosten hätten auftreten können. Eine Auflösung der Rückstellung für diese Maßnahmen kann deshalb erst nach Abschluss der Baumaßnahmen in Betracht kommen, wenn die Höhe der Förderung abschließend feststeht und wenn der dauerhafte Erfolg der gewählten Sicherungsmaßnahmen nachgewiesen ist.

#### 6.3.4.4 Sonstige Rückstellungen

Bestand am 01.01.2018:	<b>9.651.808,22 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>7.361.181,85 EUR</b>

Unter der Bilanzposition Sonstige Rückstellungen sind folgende Rückstellungen zusammengefasst worden:

- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	1.130.000,00 EUR
- Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge	885.511,12 EUR
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus	
• Bürgschaften	4.620.800,00 EUR
• anhängigen Gerichtsverfahren	145.000,00 EUR
- Rückstellung für zukünftiger Aufwand Ablösebetrag Lärmschutzwand	68.567,79 EUR
- Rückstellungen für Restitution	45.097,90 EUR
- Rückstellungen für drohende Verluste aus Verkaufsrechten von Erbbaurechtsverträgen	10.121,03 EUR
- Rückstellungen für zukünftigen Aufwand aus Einnahmen für Grundstücke nach Sachenbereinigungsgesetz (Erbbauzins)	5.084,31 EUR
- Rückstellungen für zukünftigen Aufwand aus Einnahmen für Grundstücke nach Sachenrechtsbereinigungsgesetz (Pacht)	134.449,92 EUR

- Rückstellungen für Erstattung aus eingenommenen Verkaufserlösen aus Investitionsvorrangverfahren	121.517,04 EUR
- Rückstellungen für Gebührenüberdeckung (Straßenreinigung)	195.032,74 EUR
- Rückstellungen für weitere ungewisse Verpflichtungen Amt 67	0,00 EUR

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen sind zu bilden, wenn mit einer künftigen Inanspruchnahme der Gemeinde aus Forderungen der Kreis- oder Gewerbesteuerumlage zu rechnen ist. Diese Rückstellungen können anfallen für Steuermehr- oder Steuermindereinnahmen im Rahmen des Finanzausgleichs.

Zum Jahresabschluss 2017 wurden für eine zu erwartende erhöhte Kreisumlage für 2019 aufgrund einer erwarteten höheren Steuerkraft i.H.v. 2.949.022,00 EUR der Rückstellung 1.130.000,00 EUR für die vorrangige Inanspruchnahme 2019 zugeführt, so dass sich zum Jahresabschluss 2017 2.694.000,00 EUR in der Rückstellung befanden. Davon wurden im Jahr 2018 von der gebildeten Rückstellung für die erhöhte Kreisumlage 2018 1.558.384,97 EUR in Anspruch genommen und 5.615,03 EUR aufgelöst. Somit ist zum Jahresabschluss 2018 nur noch eine Rückstellung i.H.v. 1.130.000,00 EUR zu verzeichnen, welche im Jahr 2017 für eine erhöhte Kreisumlage 2019 gebildet wurde.

Für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften wurde durch die Stadt Eberswalde im Jahr 2012 eine Rückstellung i.H.v. 1,99 Mio. EUR gebildet. Durch die Beteiligungsverwaltung wurde dies damit begründet, dass gemäß dem Bericht des Geschäftsführers der Technischen Werke Eberswalde GmbH (TWE) vom Mai 2012 im Finanzausschuss der TWE im Haushaltsjahr 2019 wegen mangelnder Liquidität die Insolvenz droht. Im Insolvenzfall müsste die Stadt Eberswalde dann die ausgereichten Bürgschaften an die KfW-Bank und die Sparkasse Barnim i.H.v. 3,75 Mio. EUR sowie Fördermittel einschließlich Zinsen i.H.v. 3,26 Mio. EUR, in der Summe somit 7,01 Mio. EUR zurückzahlen. Bereits im Haushaltsplan 2012 wurde daher die Bildung der Rückstellung i.H.v. 1,00 Mio. EUR geplant. Mit den Haushaltsplanungen bis einschließlich 2017 sollte diese Rückstellung den Betrag von 5,386 Mio. EUR erreichen. Die fehlenden 1,624 Mio. EUR sollten aus den Jahresüberschüssen 2012 und 2013 gebildet werden. Aus diesem Grund wurden der Rückstellung zum Jahresabschluss 2012 weitere 990.000,00 EUR zugeführt. Im Jahr 2013 wurde eine Zuführung i.H.v. 386.000,00 EUR geplant. Die endgültige Zuführung betrug 990.000,00 EUR mehr als geplant, also insgesamt 1,376 Mio. EUR. Die Bildung dieser Rückstellung im Rahmen der Budgetregeln wurde den Abgeordneten im Hauptausschuss am 14.03.2013 zur Kenntnis gegeben, wobei dort von einer jährlich angestrebten zusätzlichen Zuführung i.H.v. 900.000,00 EUR ausgegangen wurde, um die vorhandene Lücke zu schließen. Im Jahr 2014 wurden zusätzlich zu der geplanten Rückstellung i.H.v. 1,00 Mio. EUR aus geplanten Zuschüssen weitere 100.000,00 EUR und aus Überschüssen 890.000,00 EUR zugeführt. In den Haushaltsjahren 2015 und 2016 wurden bereits weitere Rückstellungen i.H.v. 672.800,00 EUR und 125.000,00 EUR geplant. Diese wurden den Rückstellungen zu

den Jahresabschlüssen 2015 und 2016 auch zugeführt. Damit betrug die Rückstellung für diesen Zweck zum Jahresabschluss 2016 6.153.800,00 EUR. Damit konnten bis zum Jahresabschluss 2016 mehr Rückstellungen als geplant realisiert werden.

Um der drohenden Insolvenz der TWE entgegenzutreten, fasste die Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2013 den Beschluss Nr. 50/535/13. Mit diesem wurde beschlossen, jeweils mit der Aufstellung eines neuen Haushaltes, frühestens jedoch mit dem Haushalt 2015, über eine Ausgleichszahlung der Stadt Eberswalde an die TWE für den Betrieb des Freizeitbades „baff“ zu entscheiden. Ein Anspruch seitens der TWE auf die Gewährung einer Ausgleichszahlung besteht jedoch nicht. Mit den Haushaltsplänen 2015, 2016, 2017 und 2018 wurden Ausgleichszahlungen an die TWE i.H.v. je 1,00 Mio. EUR beschlossen und auch gezahlt.

Die Rückstellungen können jederzeit ganz oder teilweise aufgelöst werden, wenn sich die wirtschaftliche Lage der Technischen Werke signifikant bessert oder die Stadt weiterhin den Technischen Werken einen Zuschuss zum Ausgleich der allgemeinen Verluste zur Einstellung in die Kapitalrücklage der Technischen Werke zahlt. Je nach Höhe der gezahlten Ausgleichsbeiträge sind die Rückstellungen dann schrittweise entsprechend der noch verbleibenden Bürgschafts- und Fördermittelrückzahlungsverpflichtungen aufzulösen. Nach dem Erkenntnisstand zum 31.12.2018 würde sich nach Zahlung der Ausgleichsbeiträge i.H.v. 4,00 Mio. EUR eine drohende Insolvenz vom Jahr 2021 auf das Jahr 2022 verschieben. Aktuell stünden dann den bisher gebildeten Rückstellungen i.H.v. 5.459.800,00 EUR im Jahr 2022 nur noch Verpflichtungen aus Bürgschaften und Fördermittelrückzahlungen i.H.v. 4.620.800,00 EUR gegenüber. Daher erfolgte zum Jahresabschluss eine Auflösung der bestehenden Rückstellung um den Differenzbetrag i.H.v. 839.000,00 EUR.

Zum Jahresabschluss 2017 wurde eine Rückstellung durch das Stadtentwicklungsamt i.H.v. 145.000,00 EUR aufgrund eines Klageverfahrens wegen drohender Rückzahlung von Fördermitteln aus dem EFRE-Förderprogramm von 2009-2013 gebildet. Diese besteht zum Jahresabschluss 2018 weiterhin fort.

Die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge sind zu bilden, weil von den Beschäftigten im jeweiligen Haushaltsjahr mehr Arbeitsleistung erbracht wird als für das Beschäftigungsverhältnis vereinbart ist. Die Erhebung erfolgt nach Durchschnittswerten, eine Einzelfallerhebung erfolgt nicht. In die Berechnung der Rückstellung einbezogen werden alle Stellen aus dem Stellenplan unter Berücksichtigung des jeweiligen durchschnittlichen Stundensatzes je Entgeltgruppe.

Zum Jahresabschluss 2018 wurde diese Rückstellung neu berechnet. Im Ergebnis wurde eine Rückstellung für vorhandenen Resturlaub i.H.v. 606.770,15 EUR und eine Rückstellung für Gleitzeit- und Mehrarbeitszeitüberhänge i.H.v. 278.740,97 EUR gebildet, was in der Gesamtsumme den bilanzierten Betrag von 885.511,12 EUR ergibt. Daraus ergibt sich eine Zuführung zur Rückstellung i.H.v. 196.390,64 EUR.

Wenn die eigentumsrechtliche Zuordnung von Vermögensgegenständen ungeklärt ist und in der vorläufigen Bewirtschaftung oder Veräußerung Überschüsse entstanden sind, so sind diese als Rückstellung zu passivieren. Sie wird aufgelöst, wenn der Vermögensgegenstand der Kommune zugeschlagen wird und in Anspruch genommen, wenn der Eigentümer ermittelt wurde.

In der Stadt Eberswalde bestand für die mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücke zum Jahresabschluss 2016 eine Rückstellung i.H.v. 59.692,46 EUR. Diese unterteilte sich in die Positionen Rückstellungen für Restitutionsen (Grundstückswerte) mit 47.303,66 EUR für Erbbaurechtsverträge mit Restitutionsen und teilweise in die Position Rückstellung für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten mit 12.388,80 EUR für Erbbaurechte ohne Restitutionsen. Zum Jahresabschluss 2017 wurden die Rückstellungen für Restitutionsen i.H.v. 2.267,77 EUR für die Paul-Trenn-Str. und die Lieper Str. aufgelöst, da das Sonderrecht (Erwerb des Grundstückes zum halben Wert) zum 31.12.2017 ausgelaufen ist. Diese Auflösung hätte jedoch aus der Position Rückstellung für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten i.H.v. 12.388,80 EUR für Erbbaurechte ohne Restitutionsen vorgenommen werden müssen. Lt. Aussage des Fachamtes sollte diese Korrektur zum Jahresabschluss 2018 erfolgen. Die Prüfung zum Jahresabschluss 2018 ergab, dass diese Korrektur vorgenommen wurde.

Übersichten über ungeklärte Eigentumsverhältnisse und Erbbaurechts- und Nutzungsverträge sind im Jahresabschluss 2018 enthalten.

Die Rückstellung für Restitutionsen (Nutzungsentgelte-Sachenrechtsbereinigung) blieb zum Jahresabschluss 2018 mit 5.084,31 EUR gegenüber dem Jahresabschluss 2017 unverändert.

Die Rückstellung für Erbbauzins/Sachenrechtsbereinigung erhöhte sich zum Jahresabschluss 2018 gegenüber dem Jahresabschluss 2017 von 132.820,78 EUR durch entsprechende Erträge aus Erbbauzinsen um 1.629,14 EUR auf 134.449,92 EUR.

Die Rückstellung für Restitutionsen aus den Kaufpreisen für Grundstücksverkäufe nach dem Investitionsvorrangverfahren i.H.v. 121.517,04 EUR blieb zum Jahresabschluss 2018 in gleicher Höhe wie bereits zur Eröffnungsbilanz bestehen.

Auch die bereits seit längerer Zeit bestehende Rückstellung Ablösebetrag Lärmschutzwand i.H.v. 68.567,79 EUR bleibt weiterhin in gleicher Höhe als sonstige Rückstellung bestehen.

Aus der Nachkalkulation der Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst für das Haushaltsjahr 2018 ergab sich ein Gebührenzuschuss für die Straßenreinigung i.H.v. 37.131,79 EUR und für den Winterdienst i.H.v. 37.714,36 EUR. Um diese Gesamtsumme von 74.846,15 EUR wurde die Rückstellung für Gebühren-

überschüsse in Anspruch genommen. Damit weist diese Rückstellung zum Jahresabschluss 2018 noch einen Bestand i.H.v. 195.032,74 EUR aus.

Die Rückstellung für weitere ungewisse Verpflichtungen betrifft die Trauerhallen der städtischen Friedhöfe. Da sich bei diesen aus der Nachkalkulation der Gebühren für das Jahr 2018 ein Gebühreuzuschuss i.H.v. 13.451,10 EUR ergab, wurde die aus dem Vorjahr bestehende Rückstellung i.H.v. 10.800,00 EUR vollständig in Anspruch genommen.

### **6.3.5 Verbindlichkeiten**

Bestand am 01.01.2018:	<b>10.472.766,49 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>7.911.562,47 EUR</b>

Verbindlichkeiten stellen die Verpflichtung einer Kommune zur Erbringung einer Geldleistung dar, bei der die Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach sicher feststehen muss. Sie sind nach § 50 Abs. 6 KomHKV mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

#### **6.3.5.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Bestand am 01.01.2018:	<b>7.739.260,19 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>6.002.600,65 EUR</b>

Zum Beginn des Haushaltsjahres 2018 bestanden 5 Kredite mit einem Schuldenstand von 7.739.260,19 EUR.

Die Kreditaufnahmen erfolgten zum größten Teil Anfang der 90er Jahre. Es wurden mehrere Umschuldungen vorgenommen.

Die Zinssätze variieren zwischen 2,3 % und 5,055 %.

Die Höhe der für die Kredite zu zahlenden Zinsen betrug im Haushaltsjahr 2018 233.279,09 EUR.

Außerdem erfolgte die Gesamttilgung von zwei Darlehen der ILB i.H.v. 1.292.200,57 Mio. EUR, deren Zinsbindungsfrist am 28.02.2018 endete. Da die Zinsbindungsfrist endete, konnten diese Kredite von der Stadt Eberswalde gekündigt und getilgt werden, ohne dass weitere Kosten wie Vorfälligkeitsentschädigungen entstanden. Dadurch können auch künftig weitere Verwarentgelte und Kreditzinsen für diese Kredite vermieden werden.

Im Jahr 2018 erfolgte eine Tilgung der Kredite einschließlich der Auflösung der beiden Kredite i.H.v. 1.736.659,54 EUR, so dass zum 31.12.2018 der Schuldenstand bei 3 Krediten auf 6.002.600,65 EUR sank.

### 6.3.5.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bestand am 01.01.2018:	<b>2.322.430,59 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>1.299.537,84 EUR</b>

Erbrachte Leistungen stellen - auch wenn noch keine Rechnung eingegangen ist - Verbindlichkeiten dar, das heißt, unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen aus vom Vertragspartner bereits erfüllten Umsatzgeschäften auszuweisen, bei denen die eigene Gegenleistung noch aussteht. Umsatzgeschäfte in diesem Sinne sind Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge, Miet- und Pachtverträge (einschließlich Leasingverträge). Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind auch unter diesem Posten auszuweisen, wenn sie langfristig gestundet sind.

Unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (VB aus L und L) sind folgende Verbindlichkeiten zusammengefasst worden:

- VB aus L und L (Kreditoren)	28.704,35 EUR
- VB aus L und L (u.a. Gewährleistungseinbehalte)	439.293,17 EUR
- VB aus L und L der Budgets 10, 23, 40, 60, 61, 65	824.547,91 EUR
- VB aus L und L übrige	<u>6.992,41 EUR</u>
Summe	1.299.537,84 EUR

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten hauptsächlich die zum Jahresabschluss 2018 bestehenden Zahlungsverpflichtungen an Kreditoren i.H.v. 28.804,35 EUR. Die Berechnung der daraus resultierenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren) i.H.v. 28.704,35 EUR ergibt sich wie folgt:

28.804,35 EUR	Kreditoren zum Jahresabschluss 2018
<u>./.</u>	<u>100,00 EUR</u> Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (Kreditoren)
28.704,35 EUR	

Die Prüfung ergab, dass die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren) ordnungsgemäß gebildet wurden.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für Gewährleistungs-, Vertragserfüllungs- und Pflegeeinbehalte i.H.v. 439.293,17 EUR setzen sich aus den zum Jahresabschluss 2018 auf folgenden Verwahrabschnitten befindlichen Beträgen zusammen:

Verwahrabschnitt 10	Gewährleistungsgarantiebeträge von Baubetrieben	377.585,36 EUR
Verwahrabschnitt 44	Pflege von Grünflächen und Straßenbegleitgrün	60.117,55 EUR
Verwahrabschnitt 83	Gewährleistungseinbehalte Zoo	<u>1.590,26 EUR</u>
Summe		439.293,17 EUR

Die Prüfung ergab Übereinstimmung mit den zum Stichtag des Jahresabschlusses auf den Verwahrabschnitten befindlichen Beträgen.

Gewährleistungs- und andere Einbehalte werden von der Stadt veranlasst, um die vertragsgemäße Ausführung von Leistungen und die Mängelansprüche sicherzustellen. Dazu werden prozentuale Anteile fälliger Rechnungen des Auftragnehmers entsprechend der Verträge einbehalten und im Verwahrgeld nachgewiesen. Sowohl der Auszahlungsbetrag als auch der -termin stehen in der Regel fest.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verschiedener Ämter i.H.v. insgesamt 824.547,91 EUR ergeben sich aus den Beständen auf den entsprechenden Verbindlichkeitsachkonten zum Jahresabschluss 2018.

- Budget 23 Liegenschaftsamt	361.291,77 EUR
- Budget 40 Amt für Bildung, Jugend und Sport	- 350,48 EUR
- Budget 60 Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft	256.028,11 EUR
- Budget 61 Stadtentwicklungsamt	<u>207.578,51 EUR</u>
	824.547,91 EUR

Gebildete Verbindlichkeiten führen generell zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses des laufenden Jahres. Wenn die Verbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen werden, führt dies zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses im Folgejahr.

Für im Jahr 2018 erbrachte Leistungen, bei denen die Rechnungen noch ausstanden, aber dem Grunde und der Höhe nach sicher feststanden, hatte deshalb durch die Fachämter eine Buchung des entsprechenden Betrages auf ein Verbindlichkeitsachkonto zu erfolgen. Die gebildeten Verbindlichkeiten der Budgets wurden zum größten Teil im Haushaltsjahr 2019 auch für die entsprechenden Maßnahmen in Anspruch genommen. Ansonsten erfolgte in der Regel eine Auflösung dieser Verbindlichkeiten.

Bei der Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen des Budgets 40 mit einem negativen Betrag von 350,48 EUR handelt es sich um einen Rückzahlungsanspruch gegenüber einem Lieferanten.

### 6.3.5.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bestand am 01.01.2018:	<b>6.569,59 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>100,00 EUR</b>

Unter Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden solche Verbindlichkeiten ausgewiesen, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen.

Bei dem Betrag i.H.v. 100,00 EUR handelt es sich um Begrüßungsgeld an Studierende.

### 6.3.5.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Bestand am 01.01.2018:	<b>404.506,12 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>609.323,98 EUR</b>

Sonstige Verbindlichkeiten sind ein Sammelposten, auf dem alle Verbindlichkeiten auszuweisen sind, die nicht unter die bereits dargestellten Positionen fallen.

In der Stadt Eberswalde sind unter den sonstigen Verbindlichkeiten die Verbindlichkeiten aus allen übrigen, bisher nicht bei den Rückstellungen, anderen Verbindlichkeiten oder passiven Rechnungsabgrenzungsposten (i.d.R. nicht verwendete nicht investive Fördermittel) beachteten Verwahrabschnitten i.H.v. 401.311,83 EUR ausgewiesen.

Weitere Verbindlichkeiten i.H.v. 54.817,00 EUR entstanden bereits zum Jahresabschluss 2015 gegenüber dem Landkreis Barnim aus dem Sachverhalt zur Beräumung des Altreifenlagers Poratzstraße. Gemäß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligte sich der Landkreis Barnim an dieser Beräumung mit 100.000,00 EUR. Diese sollte die Stadt nach Veräußerung des Grundstückes dann an den Landkreis zurückerstatten. Diese Veräußerung scheiterte jedoch aufgrund mangelnder Interessenten. Im September 2014 einigten sich die Stadt Eberswalde und der Landkreis Barnim daraufhin mit einer Ergänzungsvereinbarung, die noch offene Kostenerstattung wie folgt zu regeln. Einerseits wurde ein Betrag i.H.v. 45.183,00 EUR auf den Kaufpreis aus einem Grundstücksverkauf an den Landkreis Barnim angerechnet. Andererseits werden die verbleibenden 54.817,00 EUR durch Sachleistungen im Amt für Stadtentwicklung ausgeglichen, indem Planungsleistungen zur Erstellung des Bebauungsplanes Ostender Höhen erbracht werden. Mit der rechtswirksamen Feststellung des Bebauungsplanes am 21.03.2018 gelten die Forderungen des Landkreises Barnim als erfüllt. Die Verbindlichkeit hätte demzufolge zum Jahresabschluss 2018 aufgelöst werden müssen. Nach Rücksprache mit der Kämmerei erfolgt dies zum Jahresabschluss 2019.

### 6.3.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bestand am 01.01.2018:	<b>4.094.376,27 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018:	<b>4.137.159,77 EUR</b>

Als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite sind nach § 53 KomHKV vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) setzen sich folgendermaßen zusammen:

PRAP aus Spenden	15.133,44 EUR
PRAP aus Zahlungen	85.062,31 EUR
PRAP aus nicht verwendeten Fördermitteln	387.785,78 EUR
PRAP aus Grabnutzungsgebühren	3.649.178,24 EUR

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Spenden i.H.v. 15.133,44 EUR handelt es sich um bereits eingegangene und noch nicht verausgabte Spenden, die dann in den Folgejahren weiterhin zur Verfügung stehen. Auf das Thema Spenden wird im Punkt 9.3 näher eingegangen.

Weiterhin wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten aus nicht verwendeten nicht investiven Fördermitteln verschiedener Ämter und Erbschaften ausgewiesen.

Grabnutzungsgebühren werden für einen vereinbarten Zeitraum im Voraus geleistet. Der auf die Folgejahre entfallende Teil der Zahlung wird durch die Einstellung in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzt und im nachfolgenden Zeitverlauf anteilig aufgelöst.

Seit 2010 erfolgt eine taggenaue Aufteilung der Grabnutzungsgebühren über das Programm WINFRIED. Im Haushaltsjahr 2018 wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren i.H.v. 293.850,91 EUR aufgelöst und i.H.v. 345.212,91 EUR neu gebildet.

## 7. Prüfung des Rechenschaftsberichts

Im Rechenschaftsbericht sind nach § 59 KomHKV der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Entwurfes des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Er soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Der mit dem Jahresabschluss vorliegende Rechenschaftsbericht fasst die o.g. Aussagen in kurzer Form zusammen.

Es werden Abweichungen in den Teilergebnishaushalten zwischen den Haushaltsansätzen und den Ergebnissen ab einer Höhe von 50.000 EUR begründet. Es werden jeweils der Haushaltsansatz, der fortgeschriebene Plan, das Ergebnis, die Abweichungen zum Plan und gegebenenfalls die Ermächtigungsübertragung dargestellt und erläutert. Bei den Teilfinanzrechnungen Teil B für investive Maßnahmen werden die Abweichungen zum Plan pro Maßnahme begründet, wodurch der Rechenschaftsbericht sehr transparent und aussagefähig ist.

Es wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Stadt Eberswalde vermittelt.

Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und die zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen, wurden nicht getroffen.

Solche sind dem Rechnungsprüfungsamt auch nicht bekannt.

Mit der Haushaltssatzung 2018 wurden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. insgesamt 1.673.000 EUR beschlossen, die mit der 2. Nachtragshaushaltssatzung auf 3.973.000 EUR erhöht wurden. Mit diesen Verpflichtungsermächtigungen wurden finanzielle Bindungen für das Haushaltsjahr 2019 eingegangen. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsplan 2018 wurde von der Kämmerei im Rechenschaftsbericht dokumentiert. Danach wurden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 3.213.000,00 EUR in Anspruch genommen, wovon 2.300.000,00 EUR die Maßnahme Erweiterungsbau der Kita Spielhaus betraf.

## **8. Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss**

### **8.1 Prüfung des Anhangs**

Entsprechend § 58 Abs. 1 KomHKV sind im Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie zu den einzelnen Posten der Bilanz vorgeschrieben sind.

Im § 58 Abs. 2 KomHKV ist geregelt, was insbesondere im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben und zu erläutern ist. Das sind:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die angesetzten Nutzungsdauern,
- Abweichungen angewandter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und den Posten der Bilanz, wobei auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen ist; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sowie das periodenfremde Ergebnis sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind,
- in welchen Fällen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewandt wird,
- Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen,
- Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können, z.B. Bürgschaften,
- der Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen,
- eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen und
- eine Übersicht über die von der Gemeinde bewirtschafteten Treuhandmittel und über das Stiftungsvermögen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ergab, dass die erforderlichen Angaben im Anhang enthalten waren. Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und angesetzten Nutzungsdauern sind in der durch die Stadt Eberswalde zur Eröffnungsbilanz erarbeiteten Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie festgeschrieben, die in wenigen Punkten überarbeitet wurde, und die auch zum Jahresabschluss 2018 angewendet wurde. Eine Ausnahme hierbei bildet die Pauschalwertberichtigung, worauf in Pkt. 9.4 näher eingegangen wird.

Von der linearen Abschreibungsmethode wurde nicht abgewichen. Zuschreibungen für nachgeholte Instandsetzungen an Gebäuden sind im Anhang dargestellt.

Wesentliche Abweichungen der einzelnen Posten (über 500.000 EUR) zwischen der Schlussbilanz 2018 und der Schlussbilanz 2017 wurden im Anhang erläutert.

## **8.2 Prüfung der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht**

Im § 60 KomHKV sind die Mindestinhalte der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersichten festgeschrieben. Deren Gliederung ist mindestens entsprechend den vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Mustern vorzunehmen.

In der Anlagenübersicht sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens der Stadt zum Abschlussstichtag des vorhergehenden Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen, die Zu- und Abschreibungen des Haushaltsjahres sowie die kumulierten Abschreibungen und die Buchwerte am Abschlussstichtag des Haushaltsjahres untergliedert nach Art des Vermögens auszuweisen.

Sowohl in der Forderungs- als auch in der Verbindlichkeitenübersicht sind jeweils die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der Stadt zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres untergliedert nach Art und nach Restlaufzeiten, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, darzustellen.

Die Prüfung ergab, dass die beigefügten Übersichten den Mustern der KomHKV entsprechen. Die Gesamtsummen der Übersichten entsprechen den Summen in der Bilanz.

## **8.3 Beteiligungsbericht**

Entsprechend § 61 KomHKV ist zur Information der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Einwohner von der Gemeinde ein Bericht über ihre Unternehmen gemäß § 92 BbgKVerf sowie ihre mittelbaren Beteiligungen zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Die Angaben, die der Beteiligungsbericht enthalten soll, sind im § 61 KomHKV geregelt. Dem entsprechend wurde in Zusammenarbeit mit den Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften der Beteiligungsbericht der Stadt Eberswalde erarbeitet.

Der Beteiligungsbericht zum 31.12.2018 ist dem Jahresabschluss 2018 beigefügt. Die Gemeindevertreter nahmen den Beteiligungsbericht bereits zur Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2019 zur Kenntnis. Er enthält alle geforderten Angaben.

Die Stadt Eberswalde hatte am 31.12.2018 zwei Eigengesellschaften und war an vier Gesellschaften beteiligt. Eigenbetriebe hat die Stadt Eberswalde nicht.

Unternehmen	Stand 1.1. EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand 31.12. EUR	Bemerkungen
WHG Wohnungs- bau- und Hausver- waltungs-GmbH	120.000,00	0,00	0,00	120.000,00	Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung
Technische Werke Eberswalde GmbH	76.693,78	0,00	0,00	76.693,78	davon 25.564,59 EUR als Sacheinlage eingebracht
Brandenburgisch- Mecklenburgische Elektrizitätswerke AG	436,64	0,00	0,00	436,64	verwaltet von der Deutschen Ausgleichsbank
WITO Wirtschafts- und Tourismusent- wicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim	100,00	0,00	0,00	100,00	
GLG Gesellschaft für Leben und Gesund- heit mbH	1.900,00	0,00	0,00	1.900,00	
BEG Barnimer Energie- gesellschaft mbH	200,00	0,00	0,00	200,00	
<b>Gesamt</b>	<b>199.330,42</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>199.330,42</b>	

Bei den Beteiligungen (Stammkapitaleinlagen) der Stadt Eberswalde gab es im Jahr 2018 folgende Änderung.

Seit dem 01.01.2018 ist die Stadt Eberswalde Minderheitsgesellschafter der Barnimer Energiegesellschaft mbH (BEG).

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung von Konzepten und Projekten, die insbesondere der Umstellung der Energiewirtschaft im Landkreis Barnim dienen, soweit der Landkreis unter Beachtung der Anforderungen des § 122 Abs. 3 BbgKVerf zuständig ist. Dabei soll die Umstellung auf erneuerbare Energien im Mittelpunkt stehen. Im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes nimmt die Gesellschaft einerseits Aufgaben in den Bereichen Energieeffizienzberatung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. Andererseits plant und koordiniert sie die energie-wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Gesellschafter.

Am 27.04.2017 wurde von der Stadtverordnetenversammlung ein Beschluss über das Positionspapier zur energiewirtschaftlichen Betätigung, die Übernahme der Aufgabe der Energieversorgung durch die Stadt Eberswalde, die Zustimmung zur Aufgabenübertragung durch den Landkreis und die Beteiligung an der Barnimer Energiegesellschaft mbH (Beschluss-Nr. 29/222/17) gefasst.

Am 11.05.2017 erfolgte von der Stadt Eberswalde entsprechend § 100 Abs. 1 BbgKVerf die Anzeige der erstmaligen Übernahme eines Anteils i.H.v. 200,00 EUR an der BEG beim Ministerium des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg. Der Anteilskaufvertrag wurde am 14.11.2017 notariell beurkundet. (Urkundenrolle Nr. 1435/2017). Die Überweisung des Kaufbetrages für die Geschäftsanteile erfolgte am 22.02.2018.

## **9. Prüfung der Haushaltsdurchführung**

### **9.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 70 BbgKVerf nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Wertgrenzen, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses bedürfen, wurden in der Haushaltssatzung 2018 für das Jahr 2018 wie folgt geregelt:

1. Beträge ab einer Höhe von über 50.000 EUR Hauptausschuss
2. Beträge ab einer Höhe von über 500.000 EUR Stadtverordnetenversammlung

Die genannten Beträge gelten als Einzelbetrag pro Maßnahme.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

1. der Erhöhung des gemäß Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbetrages um 1 Mio. EUR und
2. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1 Mio. EUR festgesetzt.

Bei Bewilligungsbescheiden zur Vergabe von Fördermitteln an die Stadt gelten die o.g. Wertgrenzen nur für die Bereitstellung des Eigenanteils.

Im Haushaltsplan 2018 wurden 5 Budgets eingerichtet.

Zur Bewirtschaftung der Budgets wurden gemäß § 23 KomHKV Budgetregeln festgeschrieben. Nur wenn Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen nicht innerhalb des jeweiligen Budgets oder im Zuge der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gedeckt werden können, ist ein Verfahren gemäß § 70 BbgKVerf zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen durchzuführen. Als außerplanmäßig werden von der Kämmerei nur solche Aufwendungen und Auszahlungen angesehen, wo selbst die entsprechende Kontengruppe des Teilhaushaltes oder bei Investitionen die Maßnahme im laufenden Haushaltsjahr und im Jahr davor keinen Planansatz aufweist. Diese Verfahrensweise resultiert daraus, dass von den Stadtverordneten im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan die Planansätze für Kontengruppen und bei Investitionen für Maßnahmen beschlossen werden. Ist eine Kontengruppe oder eine Maßnahme nicht Bestandteil des Haushaltsplanes, so handelt es sich somit um außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind lt. § 70 BbgKVerf der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen, was für die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2018 erst mit Vorlage des Jahresabschlusses 2018 erfolgt.

Bei der Prüfung der zur Verfügung gestellten über- und außerplanmäßigen Mittel wurde festgestellt, dass entsprechende Anträge von den verfügungsberechtigten Organisationseinheiten vorlagen, in denen die zeitliche oder sachliche Unabweisbarkeit oder Unvorhersehbarkeit der Ausgaben begründet wurde. Die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgte entsprechend der in der Haushaltssatzung geregelten Zuständigkeiten und die in § 70 BbgKVerf geforderte Deckung war gegeben.

## **9.2 Ermächtigungsübertragungen**

Entsprechend § 24 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Sie sind bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, bei Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben sie bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Im Haushaltsplan 2018 wurde dazu festgelegt, dass Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen innerhalb der im Budget zur Verfügung stehenden Mittel zu maximal 100 % übertragen werden können. Die Genehmigung der Ermächtigungsübertragungen soll nur bei entsprechend vorhandenen Deckungsmitteln erfolgen. Die Entscheidung trifft der Kämmerer unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamtdeckung.

Bei Erträgen oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen bleiben die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Bei Übertragung von Ermächtigungen ist dem Jahresabschluss eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt beizufügen.

Laut Jahresabschluss 2018 wurden folgende Ermächtigungen in das Jahr 2019 übertragen:

- im Ergebnishaushalt 1.075.957,48 EUR
- im Finanzhaushalt für die laufende Verwaltung 2.207.220,00 EUR
- im Finanzhaushalt für investive Auszahlungen 14.808.912,94 EUR

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungsübertragungen vom Jahr 2018 in das Jahr 2019 ist höher als die Übertragungen vom Jahr 2017 in das Jahr 2018. Insbesondere die Ermächtigungen für investive Auszahlungen erhöhten sich von 12.106.019,66 EUR um 2.702.893,26 EUR auf 14.808.912,94 EUR.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden Auszahlungen für Investitionstätigkeiten i.H.v. 9.898.561,00 EUR veranschlagt. Dieser Planansatz wurde auf 23.903.817,77 EUR fortgeschrieben. Davon wurden 8.032.069,10 EUR (33,6 %) zum Soll gestellt. Mit dem Jahresabschluss 2018 wurden Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 14.808.912,94 EUR und somit 61,95 % des fortgeschriebenen Ansatzes gebildet, wobei es sich sowohl um Investitionen, die im Jahr 2018 begonnen wurden als auch um Investitionen, die bereits in vergangenen Jahren begonnen wurden, handelt. Dabei ist zu beachten, dass mit dem Jahresabschluss 2017 bereits Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 12.106.019,66 EUR gebildet wurden, die im fortgeschriebenen Planansatz des Haushaltsjahres 2018 enthalten sind. Zum Jahresabschluss 2017 betrug dieser Anteil ebenfalls 56,4 %.

Einige Maßnahmen konnten aus verschiedenen Gründen im Jahr 2018 nicht fertiggestellt oder mussten verschoben werden. Insbesondere für die Rathaussanierung mussten hohe Ermächtigungsübertragungen erfolgen.

Hier werden beispielhaft einige Maßnahmen genannt:

343.277,82 EUR	Erschließung Ostender Höhen
2.852.544,39 EUR	Waldsportanlage
4.340.305,24 EUR	Rathaussanierung
488.750,00 EUR	Eiszeiterlebnispfad Zoo
273.484,51 EUR	Indoorspielplatz Zoo
354.158,89 EUR	Schillerstraße
388.383,26 EUR	Wildparkstraße
319.516,44 EUR	Eberswalder Straße (Gehweg, Beleuchtung)
489.333,00 EUR	Entwicklung Bahnhofsbereich - Regenentwässerung
295.090,67 EUR	Gehwege Eisenbahnstraße 4. Bauabschnitt

Für die meisten dieser Maßnahmen waren bereits zum Jahresabschluss 2017 Ermächtigungsübertragungen in gleicher oder geringerer Höhe gebildet worden. Die Begründungen dafür sind zum größten Teil im Rechenschaftsbericht dargestellt.

Für die geprüften Ermächtigungsübertragungen lagen von der Kämmerei genehmigte Anträge der Fachämter vor. Diese wurden auch genau hinsichtlich der Höhe der noch möglichen zu übertragenden Mittel geprüft. Es wurden z.B. nicht erhaltene Beiträge bzw. Fördermittel von den geplanten Gesamtausgaben abgezogen und nur die geplanten Eigenmittel als Ermächtigungsübertragung genehmigt.

Die Genehmigung der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamtdeckung war möglich.

### **9.3 Spenden**

In Umsetzung des Maßnahmenkataloges gegen Korruption wurde eine Spendenrichtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden erarbeitet. Am 26.10.2006 wurde die Spendenrichtlinie der Stadtverordnetenversammlung als Informationsvorlage zur Kenntnis gegeben und dann als Dienstanweisung für die Stadtverwaltung in Kraft gesetzt. Im Jahr 2012 erfolgte eine Überarbeitung der Spendenrichtlinie (Informationsvorlage I/055/2012 zur Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2012). Laut der Spendenrichtlinie hat die Stadtverwaltung einen halbjährlichen Spendenbericht zu erstellen, in welchem für Zuwendungen ab 500,00 EUR die Geber (soweit sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind), die Verwendungszwecke und die bisher verwendeten Mittel mit Verwendungszwecken anzugeben sind. Für Spenden, die bis zum 30.06.2018 eingegangen sind, wurde der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2018 ein Spendenbericht zur Kenntnis gegeben. Über die bis zum 31.12.2018 eingegangenen Spenden, einschließlich der eingegangenen Sachspenden, wurde die Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2019 informiert.

Zu beachten ist, dass die Spenden für den Zoo größtenteils über den Förderverein des Zoologischen Gartens, der in seiner jetzigen Form im Juni 2006 gegründet wurde, abgewickelt werden und damit nicht mehr im städtischen Haushalt als Einnahme erscheinen. Die Vergabe von Aufträgen sowie deren rechnungstechnische Abwicklung erfolgt komplett durch den Förderverein des Zoologischen Gartens. Die Annahme von Sachspenden vom Förderverein in einer Gesamthöhe von 63.000,00 EUR wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 26.04.2018 beschlossen. Tatsächlich sind vom Förderverein des Zoologischen Gartens Sachspenden im Wert von 40.636,07 EUR eingegangen.

In der Hauptsatzung wurde festgelegt, dass bei der Annahme von Spenden und bei deren Verwendung bis 2.500,00 EUR pro Spender und Jahr der Bürgermeister, über 2.500,00 EUR bis einschließlich 5.000,00 EUR der Hauptausschuss und über 5.000,00 EUR die Stadtverordnetenversammlung entscheidet. Gleiches gilt für Sponsoringmittel.

Die Fachämter überwachen unter Einbeziehung der Kämmerei die Höhe der Spenden pro Spender und Jahr.

Die Prüfung ergab, dass die notwendigen Beschlüsse des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung zur Annahme von Geld- und Sachspenden vorhanden waren.

Im Haushaltsjahr 2018 sind laut Spendenbericht per 31.12.2018 Geldspenden i.H.v. 36.808,20 EUR eingegangen. Aus den Vorjahren wurden noch nicht verwendete Geldspenden i.H.v. 16.012,66 EUR übernommen. Von dem damit insgesamt

vorhandenen Betrag i.H.v. 52.820,86 EUR wurden im Jahr 2018 37.687,42 EUR verausgabt, so dass noch nicht realisierte Spenden i.H.v. 15.133,44 EUR in das Jahr 2019 übertragen werden mussten. Der Übertrag in das Jahr 2019 auf dem entsprechenden Verwahrgeldabschnitt stimmt mit dem noch nicht realisierten Betrag an Spenden laut Spendenbericht überein.

#### 9.4 Forderungsmanagement

Forderungen sind Zahlungsansprüche an Dritte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Normen. Für den Bilanzausweis ist zwischen öffentlich-rechtlichen Forderungen, differenziert nach inhaltlichen Kriterien, und privatrechtlichen Forderungen, differenziert anhand der Struktur der Schuldner zu unterscheiden.

Lt. Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie sind Forderungen lückenlos zu erheben. Für alle Forderungsarten gilt das Niederstwertprinzip, das heißt, die Bewertung ist nach dem Grundsatz der Vorsicht durchzuführen.

Forderungen, die teilweise oder ganz uneinbringbar sind, sind auf den beizulegenden Stichtagswert (wahrscheinlich zu erwartender Zahlungsbetrag zum Bilanzstichtag) abzuschreiben. Dazu werden die Verfahren Einzelwertberichtigung, Pauschalwertberichtigung und Ausbuchung angewendet.

Gegenüber dem Jahresabschluss 2017 veränderten sich die Forderungen wie folgt:

Bestand am 01.01.2018	<b>1.718.929,98 EUR</b>
Bestand am 31.12.2018	<b>1.640.801,41 EUR</b>

In der Bilanz zum 31.12.2018 setzt sich diese Bilanzposition wie folgt zusammen:

<b>Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen</b>	<b>1.194.864,42 EUR</b>
- Gebühren	309.776,31 EUR
- Beiträge	127.053,02 EUR
- Wertberichtigung auf Gebühren und Beiträge	./.
- Steuern	772.140,85 EUR
- Transferleistungen	31.534,89 EUR
- sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	395.784,98 EUR
- Wertberichtigung auf Steuern und Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	./.
<b>Privatrechtliche Forderungen</b>	<b>442.181,99 EUR</b>
- gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	645.581,31 EUR
- Wertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen	./.
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>3.755,00 EUR</b>

Prüfungsschwerpunkte waren der richtige Ausweis sowie die Abarbeitung der offenen Forderungen.

Die Prüfung der Abarbeitung der offenen Forderungen ergab folgendes Ergebnis:

Von den tatsächlich im Haushaltsjahr 2018 entstandenen offenen Forderungen i.H.v 2.047.061,74 EUR waren bis Ende 2019 870.897,73 EUR und damit 42,54 % bezahlt.

Wesentliche offene Forderungen waren zum 31.12.2019 noch in folgenden Bereichen zu verzeichnen:

#### Gebühren

Produkt	Bezeichnung	offene Forderungen zum 31.12.2018	davon noch offene Forderungen zum 31.12.2019
12.20.01.05	Nutzungsentschädigungen für Obdachlosenwohnungen	76.984,51 EUR	69.225,25 EUR
36.50.01.16	Elternbeiträge für Kinderbetreuung und Verpflegungsgebühren	52.061,55 EUR	37.834,60 EUR
55.30.01.01	Friedhofsgebühren	59.706,49 EUR	19.026,05 EUR

Von den offenen Forderungen aus Nutzungsentschädigungen für Obdachlosenwohnungen befanden sich u.a. 24.333,15 EUR in der Vollstreckung, 20.772,76 EUR wurden niedergeschlagen und 23.441,95 EUR wurden zur Klärung an das Fachamt zurückgegeben.

Von den offenen Forderungen aus Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung und Verpflegungsgebühren befanden sich 30.216,53 EUR in der Vollstreckung und 5.491,80 wurden zur Klärung an das Fachamt zurückgegeben.

Von den Forderungen aus Friedhofsgebühren befanden sich 11.495,92 EUR zum Jahresende noch in der Mahnung/Vollstreckung, 5.007,13 EUR waren gestundet und 2.098,00 EUR waren storniert.

#### sonstige öffentliche Forderungen

Produkt	Bezeichnung	offene Forderungen zum 31.12.2018	davon noch offene Forderungen zum 31.12.2019
51.12.01.01	Ausgleichsbeträge	201.670,00 EUR	96.174,81EUR

Bei den Forderungen aus Ausgleichsbeträgen waren 74.979,81 EUR in der Mahnung/Vollstreckung, 13.275,00 EUR waren zum Jahresende gestundet und 7.920,00 EUR wurden niedergeschlagen.

### Steuern

Produkt	Bezeichnung	offene Forderungen zum 31.12.2018	davon noch offene Forderungen zum 31.12.2019
61.10.01.02	Grundsteuer B	84.898,39 EUR	32.817,85 EUR
	Gewerbsteuer	583.985,91 EUR	395.016,06 EUR
	Hundesteuer	54.144,16 EUR	37.903,16 EUR

Von den Forderungen aus der Grundsteuer B befanden sich 19.167,90 EUR in der Mahnung/Vollstreckung, 1.661,26 EUR wurden niedergeschlagen, 4.688,50 EUR wurden storniert und für Forderungen i.H.v. 6.634,58 EUR wurde Insolvenz angemeldet.

Von den Forderungen aus der Gewerbsteuer wurden 144.164,35 EUR storniert, 47.181,20 EUR niedergeschlagen, bei 15.506,16 EUR wurde die Vollziehung ausgesetzt und 173.331,50 EUR befanden sich in der Vollstreckung.

Von den Forderungen aus der Hundesteuer wurden 19.255,79 EUR niedergeschlagen und 15.408,37 EUR befanden sich noch in der Vollstreckung.

### sonstige Forderungen

Produkt	Bezeichnung	offene Forderungen zum 31.12.2018	davon noch offene Forderungen zum 31.12.2019
11.13.02.17	Mahn- und Beitreibungsgebühren Stadtkasse	220.115,40 EUR	180.762,61 EUR
12.20.01.05	Verwarnungs- und Bußgelder	128.724,50 EUR	66.002,14 EUR
61.10.01.02	Nachforderung Zinsen Gewerbsteuer	93.969,00 EUR	74.898,00 EUR

Von den Forderungen aus Mahn- und Beitreibungsgebühren befanden sich 98.156,18 EUR und bei den Verwarnungs- und Bußgeldern 25.837,58 EUR in der Mahnung/Vollstreckung.

Von den Forderungen aus Nachforderungen Zinsen Gewerbesteuer wurden analog der Gewerbesteuer selbst 21.512,00 EUR niedergeschlagen, bei 41.736,00 EUR wurde die Vollziehung ausgesetzt und 10.667,00 EUR befanden sich in der Mahnung/Vollstreckung.

Zum Teil beruhen die zum Ende 2019 noch insgesamt bestehenden offenen Forderungen auf Anmeldungen zur Insolvenz bzw. Gesamtvollstreckung (20.668,32 EUR) und Aussetzung der Vollziehung (57.242,16 EUR). Weitere 583.179,91 EUR befanden sich in der Mahnung und Vollstreckung sowie 44.748,05 EUR waren gestundet und werden in Raten abgezahlt. Forderungen i.H.v. 88.293,14 EUR wurden zur weiteren Bearbeitung an das Fachamt zurückgegeben, da die Vollstreckung dieser Forderungen kein Ergebnis brachte und 252.240,20 EUR wurden nach nochmaliger Prüfung storniert. Forderungen i.H.v. 3.193,49 EUR waren mit Mahnsperren belegt.

Für die in der Stadt Eberswalde vorhandenen offenen Forderungen wurden i.H.v. 258.515,79 EUR Einzelwertberichtigungen und für offene Forderungen i.H.v. 722.665,32 EUR pauschale Wertberichtigungen i.H.v. 386.309,16 EUR vorgenommen.

In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie wurde festgelegt, dass zur Berücksichtigung des nach erfolgter Einzelwertberichtigung im Restbestand der Forderungen verbleibenden Ausfallrisikos nachfolgende Pauschalwertberichtigung vorzunehmen ist.

Forderungen älter als 1 Jahr	= 20 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 2 Jahre	= 40 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 3 Jahre	= 60 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 4 Jahre	= 80 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 5 Jahre	= 100 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen, bei denen die Vollziehung bereits ausgesetzt wurde (AdV-Fälle)	= 50 % Pauschalwertberichtigung

Die Prüfung ergab, dass die in der Bilanz des Jahresabschlusses 2018 dargestellten Wertberichtigungen etwas zu hoch vorgenommen wurden. So wurden nach der Berechnung und Buchung der pauschalen Wertberichtigung noch Veränderungen durch einzelne Fachämter vorgenommen, welche dann bei der Berechnung der pauschalen Wertberichtigung nicht mehr berücksichtigt wurden. Da die Pauschalwertberichtigung jedes Jahr neu berechnet wird, erfolgt lt. Aussage des Fachamtes eine Korrektur zum Jahresabschluss 2019. Folgefehler sind damit auszuschließen.

Weiterhin wurde für Fälle, bei denen die Vollziehung bereits ausgesetzt wurde, zum Jahresabschluss 2018 keine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 50 %

vorgenommen, wie dies in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Eberswalde festgelegt ist. Die Kämmerei begründet dies damit, dass aufgrund der niedrigen Erfolgsquote der Steuerpflichtigen (i.H.v. 15%) im Vorjahr hinsichtlich negativ beschiedener Einspruchs- und Klageverfahren beim zuständigen Finanzamt im Haushaltsjahr 2018 von der festgelegten Bewertungsmethode abgesehen wurde.

Insgesamt wurden folgende offene Forderungen pauschal wertberichtigt

Forderungen i.H.v. 129.668,09 EUR zu 100 % =	129.668,09 EUR
Forderungen i.H.v. 74.664,21 EUR zu 80 % =	59.731,37 EUR
Forderungen i.H.v. 169.268,04 EUR zu 60 % =	101.560,82 EUR
Forderungen i.H.v. 127.679,43 EUR zu 40 % =	51.071,77 EUR
Forderungen i.H.v. 221.385,55 EUR zu 20 % =	<u>44.277,11 EUR</u>
	386.309,16 EUR

## 9.5 Bürgerhaushalt

Bei der Abstimmung zum Bürgerhaushalt 2018 am 16.09.2017 waren folgende Vorschläge erfolgreich:

- 15.000,00 EUR für Bücher und Tablets für die Schulbibliotheken
- 15.000,00 EUR für die Anschaffung einer Gemeinschaftsküche inkl. Töpfe, Geschirr und Besteck für den Hort „Kleiner Stern“ und für die Grundschule Finow
- 15.000,00 EUR Zuschuss für eine Honorarstelle an das Kinder- und Jugendamateurtheater „Waggon-Komödianten“
- 15.000,00 EUR Zuschuss zur Errichtung mobiler Tribünen am Sportplatz „Am Wasserturm“ an den 1. FV Stahl Finow (Football, Eberswalder Warriors)
- 10.000,00 EUR für den Bau einer überdachten Sitzmöglichkeit sowie Anschaffung von Spielgeräten für den Spielplatz Tornow
- 7.000,00 EUR Zuschuss für den Erwerb eines Rettungsbootes für die DLRG KV Barnim
- 15.000,00 EUR Zuschuss für Sportausstattung für den FSV Lok Eberswalde e.V.
- 5.000,00 EUR für die Unterstützung des Projektes: „Künstlerische Motivgestaltung für Zaunelemente“ der Kita „Zwergenland e.V.“
- 2.000,00 EUR Zuschuss an den SV Stahl Finow (Sektion Handball) zum Aufbau von Mädchenmannschaften
- 1.000,00 EUR Zuschuss an den „Oberbarnimer Eisenbahnfreunde“ e.V.
- 2.000,00 EUR Unterstützung der Talente- bzw. Nachwuchsförderung des TTC Finow GEWO

Die nach der Stimmenauszählung ermittelten erfolgreichsten Vorschläge beliefen sich auf eine Gesamtsumme von 100.000,00 EUR. Aufgrund eines Programmierfehlers wurde jedoch nach der Auszählung fälschlicherweise der Vorschlag zur Unterstützung der Talente- und Nachwuchsförderung des TTC Finow als Gewinnervorschlag verkündet anstatt des Vorschlags des SV Stahl Finow (Sektion Handball) zum Aufbau von Mädchenmannschaften. Es wurde entschieden trotzdem beide Vorschläge umzusetzen. Eine Deckung wurde aus den für Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Bürgerbudget geplanten Mitteln vorgenommen.

Der Vorschlag, eine Gemeinschaftsküche für den Hort „Kleiner Stern“ und für die Grundschule Finow mit den entsprechenden Ausstattungsgegenständen anzuschaffen, wurde von der Stadtverwaltung selbst verwirklicht. Für die Lieferung und den Aufbau der Küchenmöbel wurden an das beauftragte Küchenstudio 12.797,00 EUR gezahlt. Für Ausstattungsgegenstände wurden weiterhin 1.560,89 EUR verausgabt, so dass für diese Maßnahme insgesamt Kosten i.H.v. 14.357,89 EUR angefallen sind.

Um die gegenüber der dafür im Bürgerbudget veranschlagten Summe von 15.000,00 EUR weniger verausgabten Mittel erhöhte sich das zur Verfügung stehende Bürgerbudget eines Folgejahres. Ebenso wurde der Vorschlag, eine überdachte Sitzmöglichkeit für den Spielplatz Tornow zu errichten und dafür Spielgeräte anzuschaffen, von der Stadtverwaltung selbst verwirklicht. Hierfür standen insgesamt 10.000,00 EUR zur Verfügung, die mit 9.926,99 EUR fast vollständig verausgabt wurden.

Alle anderen Maßnahmen des Bürgerbudgets 2018 wurden durch die Empfänger der Zuwendungen abgewickelt und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wurde nachgewiesen. Die aus dem Bürgerbudget zur Verfügung gestellten Mittel wurden bei diesen Maßnahmen voll verausgabt. Durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgte eine Prüfung aller Abschlussvermerke der Kämmerei zur Verwendungsnachweisprüfung, woraus sich keine Beanstandungen ergaben.

In Vorbereitung des Abstimmungstages zum Bürgerhaushalt 2018 am 16.09.2017 wurde wieder umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit getätigt, indem z.B. Plakate gedruckt und Anzeigen veröffentlicht wurden. Zur Ausgestaltung und Absicherung der Veranstaltung fielen weitere Ausgaben u.a. für technische Unterstützung und kulturelle Beiträge an. Insgesamt wurden im Zusammenhang mit dem Abstimmungstag 12.784,94 EUR verausgabt. Im Haushaltsplan 2017 waren hierfür 15.000,00 EUR veranschlagt.

## 10. Schlussbemerkungen

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Eberswalde wurde vom Rechnungsprüfungsamt gemäß § 104 BbgKVerf geprüft. In die Prüfung wurden der Anhang, die vorgeschriebenen Anlagen und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss einbezogen.

Die Prüfung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert und unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes.

Weiterhin wurden im Haushaltsjahr 2018 die in der Rechnungsprüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss 2018 den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Eberswalde vermittelt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, bildet eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt ab und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den geprüften Jahresabschluss 2018 gemäß § 104 Abs. 4 BbgKVerf zu beschließen und den Bürgermeister uneingeschränkt zu entlasten.

Eberswalde, den 26.10.2020

Rechnungsprüfungsamt



Wendlandt  
Amtsleiterin